

Jugendschutzbericht

für den Medienrat der Bayerischen
Landeszentrale für neue Medien (BLM)

- erstes Halbjahr 2012 -



Inhalt

1	Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).....	4
1.1	Organisations- und Verfahrensfragen	4
1.1.1	Sitzungen der KJM – Neukonstituierung für die 3. Amtsperiode	4
1.1.2	Neustrukturierung im Jugendmedienschutz: die AG Aufgabenverteilung	6
1.1.3	AG Telemedien - Softwarelösungen von Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV unter Auflagen anerkannt.....	8
1.1.4	AG Selbstkontrollenrichtungen	8
1.1.5	AG Verfahren	8
1.1.6	AG Scripted Reality	9
1.1.7	Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net	9
1.2	Technische Jugendschutzmaßnahmen.....	10
1.2.1	AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte	10
1.2.2	Jugendschutzprogramme: erstmals zwei Jugendschutzprogramme von der KJM – unter Auflagen – anerkannt.....	15
1.3	Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle	18
1.4	Prüftätigkeit.....	19
1.4.1	Anfragen und Beschwerden	19
1.4.2	Aufsichtsfälle	23
1.4.2.1	Aufsichtsfälle Rundfunk.....	24
1.4.2.2	Aufsichtsfälle Telemedien	25
1.4.3	Indizierungsverfahren.....	26
1.5	Weitere Arbeitsschwerpunkte.....	33
1.5.1	„Scripted Reality“-Formate	33
1.5.2	Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“	36
1.5.3	Öffentlichkeitsarbeit	37
1.5.3.1	Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten	37
1.5.3.2	Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen	38
1.5.3.3	Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick	39
1.5.3.3.1	Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden	39

1.5.3.3.2	Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle	41
1.5.3.4	Berichtswesen	45
2	Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)	46
2.1	Rundfunk	46
2.1.1	Beschwerden Rundfunk.....	46
2.1.2	Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM	46
2.1.3	Nachträgliche Überprüfung von Sendungen	47
2.1.4	Problemfälle	50
2.1.5	Prüffälle / Verstöße	53
2.1.5.1	Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle	53
2.1.5.2	Fälle im KJM-Prüfverfahren	56
2.1.6	Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM.....	58
2.2	Telemedien	59
2.2.1	Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle ...	59
2.2.2	Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM	61
2.2.2.1	Fälle im KJM-Prüfverfahren	61
2.2.2.2	Fälle in KJM-Präsenzprüfungen	62
2.2.2.3	Anhörung durch die BLM	63
2.2.2.4	Weiterleitung an Selbstkontrollenrichtungen	63
2.2.2.5	Fälle im Beobachtungsmodus	64
2.2.2.6	Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM	66
2.2.2.7	Gerichtsverfahren	68
2.2.2.8	Teletext: ursprüngliche Jugendschutzproblematik weitgehend gelöst	68
2.3	Weitere Maßnahmen und Aktivitäten	69
2.3.1	Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats	69
2.3.2	Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich	71
2.3.3	BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss.....	72

Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 36. Mal über die Kontrolle von Angeboten im Rundfunk und in Telemedien sowie über Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2012.

1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

1.1.1 Sitzungen der KJM – Neukonstituierung für die 3. Amtsperiode

In der 1. Sitzung ihrer dritten Amtsperiode, die am 18.04.2012 in München stattfand, konstituierte sich die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) neu. Dabei wurde Siegfried Schneider, der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM), einstimmig als Vorsitzender wiedergewählt. Auch die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden, Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), und Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), wurden in ihren Ämtern bestätigt. Die Vorsitzenden sind für die dritte Amtsperiode der KJM gewählt, die am 31.03.2017 endet.

Renate Pepper, Direktorin der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), wurde von den Landesmedienanstalten einstimmig als neues Mitglied in die KJM berufen.

Die Obersten Landesjugendbehörden benannten für die dritte Amtsperiode der KJM einige Mitglieder neu: Sebastian Gutknecht von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., bisher stellvertretendes Mitglied der KJM, wurde nun als reguläres Mitglied entsandt. Sein Stellvertreter wurde Jan Lieven, ebenfalls von der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V.. Auch Prof. Dr. Petra Grimm von der Hochschule der Medien in Stuttgart ist neu als stellvertretendes Mitglied.

Das Tableau mit den KJM-Mitgliedern der dritten Amtsperiode sieht in der Übersicht wie folgt aus:

Vorsitzender der KJM:

Siegfried Schneider, Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), München

Stellvertretende Vorsitzende:

Andreas Fischer, Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM), Hannover

Thomas Krüger, Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Bonn

Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten:

Jochen Fasco, Thüringer Landesmedienanstalt (TLM), Erfurt

Stellvertreter: Dr. Uwe Hornauer, Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), Schwerin

Andreas Fischer, NLM, Hannover (stv. Vorsitzender)

Stellvertreter: Thomas Fuchs, Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH), Norderstedt

Cornelia Holsten, Bremische Landesmedienanstalt (brema), Bremen

Stellvertreter: Prof. Wolfgang Thaenert, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen), Kassel

Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), Halle

Stellvertreter: Dr. Uwe Grüning, Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), Leipzig

Renate Pepper, Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK), Ludwigshafen

Stellvertreter: Dr. Jürgen Brautmeier, Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM), Düsseldorf

Siegfried Schneider, BLM, München (Vorsitzender)

Stellvertreter: Dr. Gerd Bauer, Saarländische Landesmedienanstalt (LMS), Saarbrücken

Von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglieder:

Thomas Krüger, bpb, Bonn (2. stv. Vorsitzender)

Stellvertreter: Michael Hange, Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), Bonn

Elke Monssen-Engberding, Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), Bonn

Stellvertreterin: Petra Meier, BPjM, Bonn

Von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannte Mitglieder:

Sebastian Gutknecht, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln

Stellvertreter: Jan Lieven, AG Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle NRW e.V., Köln

Folker Hönge, Oberste Landesjugendbehörde bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), Wiesbaden

Stellvertreterin: Prof. Dr. Petra Grimm, Hochschule der Medien (HdM), Stuttgart

Sigmar Roll, Bayerisches Landessozialgericht Schweinfurt

Stellvertreterin: Petra Müller, Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Grünwald

Frauke Wiegmann, Jugendinformationszentrum (JIZ), Hamburg

Stellvertreterin: Bettina Keil-Rüther, Staatsanwaltschaft Meiningen

Die Mitglieder der KJM berieten im Berichtszeitraum in insgesamt sechs Sitzungen über Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Ein Schwerpunkt war die Anerkennung der Softwarelösungen des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG unter Auflagen als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV (► 1.2.2).

1.1.2 Neustrukturierung im Jugendmedienschutz: die AG Aufgabenverteilung

Die große Herausforderung der anstehenden Neustrukturierung im Jugendmedienschutz ist es, den Status quo der Arbeit der KJM bezüglich Qualität und Effektivität zu erhalten. Um

die vielfältigen und umfangreichen Anforderungen und Aufgaben, die der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) an die KJM stellt, sinnvoll unter den Landesmedienanstalten sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle aufteilen zu können, beschloss die Gesamtkonferenz der Landesmedienanstalten am 21.03.2012, unter Federführung des KJM-Vorsitzenden eine Arbeitsgruppe „Aufgabenverteilung im Jugendmedienschutz“ einzurichten.

Die Arbeitsgruppe, die sich aus den Direktoren bzw. den Präsidenten der Landesmedienanstalten zusammensetzt, traf sich am 19.04.2012 in München zu einem ersten Austausch. Hauptdiskussionspunkt war die künftige Struktur der Aufgabenverteilung. Im Anschluss fand ein Gespräch des Vorsitzenden mit den Bund-/Ländervertretern der Steuerungsgruppe der AG Aufgabenverteilung statt. Die Steuerungsgruppe setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie zwei weiteren Mitgliedern der KJM zusammen.

Auf dieser Grundlage traf sich die AG Aufgabenverteilung unter Federführung des KJM-Vorsitzenden am 16.05.2012 erneut. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich nun im Schwerpunkt mit der künftigen Themenverantwortung der ordentlichen Mitglieder der KJM im Zusammenwirken mit ihren Stellvertretern. Die Ergebnisse der AG Aufgabenverteilung wurden am 20.06.2012 mit der Steuerungsgruppe in Berlin diskutiert.

Hintergrund der Neustrukturierung im Jugendmedienschutz:

Mit dem 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde die Etablierung einer Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin für die Organe Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK), Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und KJM gesetzlich verankert. Noch bis zum 31. August 2013 bleibt die Geschäftsstelle der KJM in Erfurt und der KEK in Potsdam – dann sollen zudem die Aufgaben, die bisher die KJM-Stabsstelle in München wahrnimmt, von der Gemeinsamen Geschäftsstelle in Berlin und verstärkt auch dezentral von den Landesmedienanstalten erledigt werden.

1.1.3 AG Telemedien - Softwarelösungen von Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV unter Auflagen anerkannt

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war das Thema Jugendschutzprogramme ein Schwerpunkt der Treffen der AG Telemedien. Die AG Telemedien bereitete unter Leitung der KJM-Stabsstelle die Entscheidungen der KJM zu den Softwarelösungen des Hamburger Vereins Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG vor. Beide Programme wurden von der KJM in ihrer Sitzung am 08.02.2012 unter Auflagen als Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV anerkannt (► 1.2.2). Im ersten Halbjahr 2012 traf sich die AG Telemedien zu vier Sitzungen. Zusätzlich fand am 26.04.2012 in Wiesbaden ein Gespräch von einigen Mitgliedern der AG Telemedien und einem Software-Anbieter statt, der Ende Februar 2012 eine Konzeptbeschreibung für ein Altersverifikationssystem (AVS) mit dem Ziel der Positivbewertung durch die KJM eingereicht hat. Ferner nahmen einige Mitglieder der Arbeitsgruppe an dem Start des Usability-Tests der Deutschen Telekom AG am 11.06.2012 in Köln teil.

1.1.4 AG Selbstkontrolleinrichtungen

Die Arbeitsgruppe Selbstkontrolleinrichtungen befasste sich in ihrer Sitzung am 09.02.2012 in Berlin im Schwerpunkt mit dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte im Telemedienbereich. Im Rahmen des Treffens führten die Mitglieder der Arbeitsgruppe ein konstruktives Gespräch mit dem Geschäftsführer und einer Mitarbeiterin der FSF zu klärungsbedürftigen Themen. In der 44. Sitzung (2. Amtsperiode) der KJM, die am 07.03.2012 in München stattfand, stimmte die KJM dem Antrag der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zu (► 1.3).

1.1.5 AG Verfahren

Am 13.03.2012 fand unter Federführung der KJM-Stabsstelle ein Arbeitstreffen der AG Verfahren in München statt. Die Teilnehmer erörterten allgemeine Verfahrensfragen, wie zum Beispiel die Frage der Verantwortlichkeit von Host-Providern (insbesondere mögliche

aufsichtsrechtliche Maßnahmen) sowie die Verantwortlichkeit von Anbietern für Inhalte, auf die sie in ihrem Angebot ohne Einsatz eines Hyperlinks verweisen (copy paste, banner etc.). Auch die Frage, ob ein Jugendschutzbeauftragter den Anbieter gleichzeitig rechtsanwaltlich in einer Jugendschutzangelegenheit vertreten kann, wurde erneut von der Arbeitsgruppe aufgegriffen. Daneben wurden die aktuellen Entscheidungen des BayVGH vom 25.10.2011 zum Sofortvollzug und des VG Oldenburg vom 23.08.2011 zur Erhebung von Verwaltungsgebühren diskutiert.

1.1.6 AG Scripted Reality

Am 26.04.2012 fand eine Sitzung der Arbeitsgruppe Reality TV/Scripted Reality unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) in Berlin statt. Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß und Dr. Annabelle Ahrens (GöFak) stellten das Thema „Scripted Reality“ aus wissenschaftlicher Perspektive vor. Zudem diskutierten die Mitglieder der AG über Handlungsoptionen der Landesmedienanstalten, insbesondere über eine mögliche Kennzeichnungspflicht. Als vorläufiges Diskussionsergebnis wurde festgehalten, dass in den Angeboten privater Rundfunkveranstalter zahlreiche unterschiedliche Formen von „Scripted Reality“-Formaten auftraten, die im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen wie dem Jugendschutz und den Programmgrundsätzen nach den bereits angewendeten Beurteilungskriterien zu überprüfen seien. Eine Kennzeichnung entsprechender Angebote sei aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zwar grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht erforderlich (► 1.5.1).

1.1.7 Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 06.03.2012 fand in Bonn ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der BPjM, von jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle statt. Neben allgemeinen Verfahrensfragen wie der Bewertung der technischen Maßnahme des sogenannten Geo-Blockings diskutierten die Teilnehmer anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Beurteilung von Telemedienangeboten. Thematisiert wurde u. a. ein Angebot, das leicht bekleidete Frauen

zeigt, die Kleintiere wie Goldfische oder Krebse mit High-Heels zertreten. In diesem Kontext stellte sich die Frage nach dem Gefährdungspotenzial solcher Inhalte für Heranwachsende (► 1.4.3).

KJM-Stabsstelle, BPjM und jugendschutz.net treffen sich seit 2003 in regelmäßigen Abständen, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der Aufsicht und Überprüfung von Telemedien auszutauschen. Die Treffen dienen der Weiterentwicklung einer einheitlichen Spruchpraxis von KJM, BPjM und jugendschutz.net.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

1.2.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV, Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV und übergreifende Jugendschutzkonzepte

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach-) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden **Altersverifikationssysteme** (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbieter für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Die Eckwerte sind auf der KJM-Homepage (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Hintergrund: Eckwerte der KJM für AV-Systeme

Nach den Eckwerten der KJM muss ein AV-System aus **zwei Sicherheitselementen** bestehen, damit im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV sichergestellt wird, dass bestimmte Angebote in Telemedien nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden:

Erstens aus einer zumindest einmaligen **Identifizierung**, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss. Voraussetzung ist dabei die persönliche Identifizierung einer natürlichen Person mit Abgleich von amtlichen Ausweisdaten (Personalausweis, Reisepass) inklusive Überprüfung ihres Alters (Volljährigkeitsprüfung). Die derartig verlässliche Identifizierung ist notwendig, damit Fälschungs- und Umgehungsrisiken möglichst vermieden werden.

Zweitens aus einer **Authentifizierung** bei jedem einzelnen Nutzungsvorgang: Die Authentifizierung dient der Sicherstellung, dass nur die jeweils zuvor identifizierte und altersgeprüfte Person Zugang zur geschlossenen Benutzergruppe erhält. Damit soll das Risiko der Verbreitung und Weitergabe von Zugangsberechtigungen an unberechtigte, möglicherweise minderjährige Dritte zuverlässig erschwert werden (z. B. durch spezielle, individuell zugeteilte Adult-Passwörter in Kombination mit weiteren Maßnahmen wie z. B. hohen Kostenrisiken oder Bindung an bestimmte Hardwarekomponenten).

Im Berichtszeitraum wurden bei der KJM zwei neue Konzepte für geschlossene Benutzergruppen zur Positivbewertung eingereicht, von denen eines unter anderem den neuen Personalausweis als eine Variante für die Identifizierung vorsieht. Die Konzepte werden derzeit in der AG Telemedien der KJM geprüft. Im einen Fall fanden im Berichtszeitraum auch Gespräche der Arbeitsgruppe mit dem Anbieter zur Klärung offener Fragen statt. Abschließende Entscheidungen der KJM zu den genannten Konzepten liegen noch nicht vor.

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme (so genannte **Technische Mittel**) zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, die jedoch als Schutzmaßnahme bei sogenannten entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden können: Gemäß § 5 Abs. 1 JMStV müssen Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe diese üblicherweise nicht wahrnehmen.

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind.

Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-) Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das sogenannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich.

Für technische Mittel ist im JMStV ebenfalls kein Anerkennungsverfahren vorgesehen. Um interessierten Anbietern dennoch Orientierung zu geben und den technischen Mitteln zu einer besseren Durchsetzung im Internet zu verhelfen, hat die KJM auch hier, wie bei den geschlossenen Benutzergruppen, ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt und bewertet auf Anfrage von Unternehmen oder Anbietern entsprechende Konzepte.

Neben Jugendschutz-Konzepten z. B. nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer **Kombination** von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, sogenannte **„übergreifende Jugendschutzkonzepte“**. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei häufig konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können hier medienübergreifend angewendet werden.

Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedienangeboten abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten (geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein übergreifendes Jugendschutzkonzept (sowohl AVS zur Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe als auch technisches Mittel für die

Altersstufen ab 16 bzw. ab 18 Jahren) positiv bewertet, das ihr von der Deutschen Post AG vorgelegt wurde:

„E-POSTIDENT“ der Deutschen Post AG

„E-Postident“ ist ein weiteres Produkt neben dem „E-Postbrief“ der Deutschen Post AG, den die KJM bereits im September 2011 positiv bewertet hatte. Je nach Jugendschutzproblematik sieht das übergreifende Konzept abgestufte technische Schutzmechanismen vor: Bevor „E-Postident“ zum Einsatz kommen kann, ist eine Registrierung des Kunden für den „E-Postbrief“ Voraussetzung. Zum „E-Postbrief“ können sich nur Personen anmelden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Im Rahmen der Registrierung für den „E-Postbrief“ über das Post-Ident-Verfahren ist eine gesicherte Identifikation mit Altersprüfung im persönlichen Kontakt unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten nötig.

Für den Zugang zu geschlossenen Benutzergruppen muss der volljährige Nutzer nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System E-Postident in einer Online-Maske seine „E-Postbrief“-Zugangsdaten („E-Postbrief“-Adresse und persönliches Passwort) und eine individuelle Transaktionsnummer (TAN) eingeben, die ihm per SMS auf seine (bei der Anmeldung zum „E-Postbrief“ registrierte persönliche) Mobiltelefonnummer zugesendet wird.

Setzt der Anbieter zukünftig den „E-Postbrief“ als technisches Mittel für den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten ein (z. B. der Altersstufen „ab 16“ / „ab 18“), muss der Nutzer – wiederum nach einer Weiterleitung vom Anbieter zum System „E-Postident“ – in einer Online-Maske nur seine „E-Postbrief“-Adresse und sein persönliches Passwort eingeben. Die Authentifizierung mittels Handy-TAN entfällt.

Damit gibt es nun sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen (► Anlage 3). Dazu kommen bis dato insgesamt 25 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme (► Anlage 2) und acht Konzepte für technische Mittel (► Anlage 4).

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen, technischen Mitteln sowie übergreifenden Konzepten ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Neue Entwicklungen im Bereich GlüStV und Online-Lotto

Im Berichtszeitraum kam zudem das Thema „geschlossene Benutzergruppen“ im Bereich Online-Glücksspiel wieder auf. Bereits in den Jahren 2007 und 2008 hatte sich die KJM intensiv damit befassen müssen, da im „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (Glücksspiel-Staatsvertrag - GlüStV) bei der Ausgestaltung des Schutzniveaus bei Schutz-Konzepten für Online-Lotto ausdrücklich die Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen für Identifizierung und Authentifizierung vorgegeben waren. KJM-Stabsstelle und AG Telemedien hatten damals etliche Konzepte sowohl staatlicher als auch gewerblicher Lotto-Betreiber zur Prüfung vorgelegt bekommen – einige wurden von der KJM auch positiv bewertet. Mit dem kompletten Verbot für Lotto im Internet mit Beginn des Jahres 2009 war dies in den vergangenen dreieinhalb Jahren jedoch kein Thema mehr.

Nun wurde der GlüStV wieder geändert. Online-Glücksspiel – zunächst in Form von „Online-Lotto“ und ggf. später in weiteren Varianten – ist künftig, mit Schutzvorkehrungen für Minderjährige sowie für gesperrte erwachsene Spieler, wieder erlaubt. Der geänderte GlüStV ist zum 01.07.2012 in Kraft getreten. Zwar ist die ausnahmslose Bindung an die KJM-Anforderungen für geschlossene Benutzergruppen im Gesetzestext an sich inzwischen entfallen. In der amtlichen Erläuterung zum GlüStV wird jedoch auf die Richtlinien der KJM wiederum Bezug genommen und die Kernelemente der Identifizierung und Authentifizierung als Voraussetzung zum Ausschluss Minderjähriger bleiben erhalten. Zudem gibt es Eckpunkte zur Auslegung des GlüStV durch die Glücksspiel-Aufsichtsbehörden, in die weitere Hinweise aufgenommen werden können. In der Praxis ist jedenfalls von einer Orientierung an den Eckwerten und Anforderungen der KJM und an den von ihr positiv bewerteten Konzepten bzw. von so genannten „gleichwertigen Verfahren“ auszugehen.

Die KJM wurde von der Gemeinsamen Geschäftsstelle der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder um eine Stellungnahme zum o. g. Eckpunkte-Papier zur Auslegung des GlüStV gebeten.

Zudem wandten sich im Juni 2012 Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Glücksspielaufsicht) an die KJM-Stabsstelle, um sich über aktuelle Entwicklungen bei der KJM beim Thema „geschlossene Benutzergruppen im Internet gemäß dem JMStV“ zu informieren und mögliche Formen der Zusammenarbeit bzw. Abstimmung zu überlegen.

So ist damit zu rechnen, dass KJM-Stabsstelle, AG Telemedien und – bei Bedarf – die KJM ab September 2012 wieder Konzepte von Lotterie-Betreibern für Online-Lotto darauf hin

prüfen, ob diese den Anforderungen der KJM für geschlossene Benutzergruppen nach dem JMStV entsprechen. Die Entscheidung, ob die Vorgaben des GlüStV erfüllt sind und ob auf dieser Basis eine Erlaubnis für Online-Lotto erteilt werden kann, fällt unter die Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht.

1.2.2 Jugendschutzprogramme: erstmals zwei Jugendschutzprogramme von der KJM – unter Auflagen – anerkannt

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. In der Regel basieren sie auf Filtersystemen (Black- und Whitelists), die entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte über vorgegebene Sperrlisten und automatische (Selbst-) Klassifizierungsverfahren blockieren und unproblematische Inhalte passieren lassen. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt: Während bei letzteren in der Regel der Filterhersteller entscheidet, ob ein bestimmter Inhalt geblockt oder angezeigt wird, können bei Jugendschutzprogrammen im Sinne des § 11 JMStV Inhalteanbieter durch korrektes technisches Labeling selbst festlegen, für welche Altersstufen ihre Inhalte ausgefiltert oder angezeigt werden sollen.

Im Februar 2012 konnte die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogrammen eine Anerkennung aussprechen. Nachdem sie im August und September 2011 die Konzepte des Jus Prog e.V. und der Deutschen Telekom AG bereits positiv bewertet hatte, wurden beide Jugendschutzprogramme von der KJM am 08.02.2012 unter bestimmten Auflagen für die Dauer der nächsten fünf Jahre anerkannt. Eltern und Erziehende haben die Möglichkeit, das Programm von Jus Prog e.V. kostenlos herunterzuladen und das Programm der Deutschen Telekom AG kostenlos abzurufen (gültig für Telekomkunden). Beide

Jugendschutzprogramme laufen auf den aktuellen Windows-Betriebssystemen und sind nutzerautonom, d. h. Eltern haben die Wahl, ob und mit welchen Einstellungen sie sie einsetzen wollen.

Die Anerkennung ist in jedem Fall ein Fortschritt für den Jugendschutz im World Wide Web. Anerkannte Jugendschutzprogramme sind eine Hilfe für die elterliche Aufsicht. Sie unterstützen Eltern dabei, für ihre Kinder je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und das Risiko zu reduzieren, auf ungeeignete Inhalte zu stoßen. Sie sind allerdings kein „Rundum-Sorglos-Paket“ und kein Ersatz dafür, Kinder im Internet zu begleiten.

Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Telemedien, die ihr Angebot mit dem von der KJM festgelegten technischen Labeling-Standard für die altersdifferenzierte Kennzeichnung von Inhalten im World Wide Web korrekt mit einer Altersstufe gekennzeichnet („gelabelt“) haben, dürfen diese Inhalte jetzt verbreiten, ohne weitere Jugendschutzmaßnahmen – wie die Einhaltung von Zeitgrenzen, oder die Vorschaltung eines anderen technischen Mittels – ergreifen zu müssen (= Privilegierung). Da die Option der anerkannten Jugendschutzprogramme neu ist und sich ihre volle Schutzwirkung erst noch in der Breite entfalten muss, gilt die Anerkennung und damit auch die Privilegierung zunächst nur für Anbieter von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten bis maximal zur Altersstufe „ab 16 Jahre“.

Effiziente Jugendschutzprogramme für das Internet sind hochkomplex. Die von der KJM anerkannten Programme erfüllen den gesetzlichen Mindeststandard. Ihre Wirksamkeit und Handhabbarkeit sind aber noch verbesserungsbedürftig. Daher hat die KJM die Anerkennung unter Auflagen ausgesprochen. Beispielweise müssen die Programme mittels eines Praxistests (des so genannten „Usability-Test“ mit Eltern) weiter auf ihre Benutzerfreundlichkeit überprüft und weiter entwickelt werden. Der Praxistest der Deutschen Telekom AG wurde im Juni 2012 bereits gestartet, ein Ergebnis steht zum Abschluss des Berichtszeitraums noch aus.

Die anerkannten Programme müssen nach den Auflagen der KJM zudem regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und an den neuesten Stand der Technik angepasst werden. Sie sollen beispielsweise künftig auch auf Smartphones, auf Spielekonsolen und weiteren Plattformen verfügbar gemacht werden.

Weiterer Antrag auf Anerkennung einer Schutzsoftware als Jugendschutzprogramm

Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag einer Softwarefirma auf Anerkennung eines weiteren Jugendschutzprogramms eingereicht. Der Anbieter möchte die Anerkennung durch die

KJM sowohl für eine PC-Softwareversion als auch für eine Router-basierte Version seines Programms erhalten. Im Rahmen einer Sitzung der AG Telemedien stellte der Anbieter die Produkte vor und griff Anmerkungen der AG Telemedien auf.

Veröffentlichung von FAQ für Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme können nur unter bestimmten Voraussetzungen funktionieren: Zum einen muss die Schutzoption auch tatsächlich auf den heimischen PCs installiert, zum anderen müssen die Inhalteanbieter dazu gebracht werden, ihre Inhalte zur Einspeisung in die Programme auch tatsächlich zu labeln. Da seit der Anerkennung zu beiden Themenkomplexen zahlreiche Fragen bei der KJM-Stabsstelle eingegangen sind, beschloss die KJM, Antworten auf häufig gestellte Fragen („FAQ“) zu Jugendschutzprogrammen zu veröffentlichen – sowohl für die Zielgruppe der Eltern und Pädagogen als auch für die Anbieter von Internetinhalten. Beide Versionen sind nun auf der KJM-Homepage unter www.kjm-online.de abrufbar. Sie bieten Antworten auf Fragen wie „Was ist ein anerkanntes Jugendschutzprogramm?“, „Kann ich mein Kind damit alleine surfen lassen?“ oder „Muss jetzt jeder Anbieter labeln und was bringt mir das?“ Die Version für Eltern und Pädagogen wird es in Kürze auch als gedruckten Flyer geben, der beispielsweise Schulen oder medienpädagogischen Einrichtungen bei Bedarf von der KJM-Stabsstelle zur Verfügung gestellt werden kann.

Kommunikationsoffensive „Sicher online gehen“

Auf gemeinsame Initiative der Länder und des Bundes wurde im Berichtszeitraum unter Teilnahme der Freiwilligen Selbstkontrollen, der Unternehmen sowie weiteren möglichen Partnern wie dem Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) der Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz im Internet und Jugendschutzprogramme fortgeführt. Auch die KJM-Stabsstelle war daran beteiligt. Ziel der Gesprächsrunden, die am 10.01., am 14.02. und am 15.05.2012 jeweils in Berlin stattfanden, war es insbesondere, eine gemeinsame Initiative für die strukturelle Entwicklung der Schutzoption Jugendschutzprogramme (Stichwort „Gattungsmarketing-Kampagne“) zu etablieren, die vor allem für den Einsatz von Jugendschutzprogrammen bei den Nutzern werben soll, um so eine möglichst hohe Verbreitung und Schutzwirkung erzielen zu können. Aber auch der Einsatz von Filterssoftwares an sich soll in die Kampagne einfließen, die unter dem Motto „Sicher online gehen“ steht.

Die Teilnehmer verständigten sich über die Eckpunkte einer kommunikativen Umsetzung der Kampagne zur Förderung des Jugendschutzes im Internet. Die Kampagne startet am 06.07.2012 mit einer Auftaktveranstaltung in Berlin, an der neben der

Bundesfamilienministerin, Frau Dr. Schröder, auch der Vorsitzende der KJM teilnehmen wird.

Gespräche zum Forschungs- und Finanzierungsbedarf bei Jugendschutzprogrammen (Termine am 09.03.2012 in München, am 25.04.2012 in Berlin und am 05.06.2012 in München)

Zudem besteht bei Jugendschutzprogrammen ein erheblicher Forschungs- und Finanzierungsbedarf, da diese hochkomplexen Instrumente für den Jugendschutz im Internet kontinuierlich weiter entwickelt und verbessert werden müssen.

Hierfür engagiert sich Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Forschungsmittel in diesen Bereich investiert. Die KJM-Stabsstelle hat ihre Unterstützung zugesagt und bringt das Wissen und die Erfahrungen der KJM als der für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen nach dem JSMTV zuständigen Stelle ein.

Am 25.04.2012 fand beim BKM in Berlin ein Gespräch statt, in dem das vom BKM vorgesehene Forschungsprojekt für den Bereich der Jugendschutzprogramme erörtert wurde. Teilnehmer waren Mitarbeiter des BKM, des Bundesfamilienministeriums, des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (Fraunhofer IAIS) sowie der KJM-Stabsstelle.

Am 05.06.2012 wurde bei der KJM-Stabsstelle in München der Dialog fortgesetzt.

Teilnehmer waren wiederum Mitarbeiter des BKM, des Fraunhofer IAIS, jugendschutz.net sowie der KJM-Stabsstelle. Als externer Sachverständiger wurde der Entwickler des Labelingstandards age-de.xml in die Diskussion mit einbezogen. Das Projekt, das aus drei unterschiedlichen Bereichen (Optimierung der technischen Ansätze für die Erkennung jugendschutzrelevanter Inhalte, Bereitstellung eines speziellen Kinder- und Jugendportals zur DDB sowie Einsatz unsichtbarer digitaler Wasserzeichen als Ersatz für die sichtbaren Wasserzeichen auf Digitalseiten von kulturellen/wissenschaftlichen Werken) besteht, soll noch im Jahr 2012 realisiert werden.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Im Berichtszeitraum stimmte die KJM in ihrer 44. Sitzung (2. Amtsperiode) am 07.03.2012 in München dem Antrag der FSF auf Erweiterung ihrer Anerkennung für fernsehähnliche Inhalte in Telemedien zu. Dabei handelt es sich etwa um Spielfilme, TV-Movies, Fernsehserien oder Dokumentarfilme, die auch im Internet verbreitet werden. Mit dieser

Ausweitung der Kompetenzen der FSF wird der zunehmenden Konvergenz der Medien Rechnung getragen. Wie schon mit der Anerkennung von FSK.online und USK.online im September 2011 kann mit der Erweiterung der FSF-Anerkennung der Jugendmedienschutz vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet weiter verbessert werden. Generell gilt auch im Internet, dass jeder Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei der Ausgestaltung seines Angebotes selbst verantwortlich ist und vor der Verbreitung von potentiell entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten die mögliche Wirkung seines Angebotes auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen hat. Um dieser Verantwortung nachzukommen, können sich Anbieter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen. Halten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontrolleinrichtung und bewegen sich die Entscheidungen der Selbstkontrolleinrichtung im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, sind Maßnahmen durch die KJM dem Anbieter gegenüber nicht zulässig. Gerade aufgrund der zunehmenden Verbreitung von klassischen Rundfunkinhalten in Telemedien stellt dieser Themenkomplex auch zukünftig eine große Herausforderung für die KJM dar (► 1.1.4).

1.4 Prüftätigkeit

1.4.1 Anfragen und Beschwerden

Im ersten Halbjahr 2012 erreichten zahlreiche Anfragen zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes und konkrete Beschwerden über Rundfunk- und Telemedienangebote die KJM. Über 260 Anfragen und Beschwerden wurden durch die Stabsstelle im aktuellen Berichtszeitraum bearbeitet und beantwortet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt knapp 5200. Hinzu kamen noch zahlreiche telefonische Anfragen, die nicht explizit vermerkt wurden.

Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen über 80 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein. Sämtliche Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Anfragen an die KJM zum Themengebiet **Telemedien** bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Darunter befanden sich sowohl Anfragen von Unternehmen als auch von Privatpersonen. Insgesamt erreichten die KJM im Berichtszeitraum über 60 schriftliche Anfragen zum Thema Telemedien. Viele Anfragen erforderten eine detaillierte Erläuterung des Begriffs der „geschlossenen Benutzergruppe“ und weiterführende Informationen zur Differenzierung von Altersverifikationssystemen und technischen Mitteln. Oftmals musste auch das Jugendschutzsystem in Deutschland und die dazugehörigen Aufsichtsstrukturen genauer erläutert und Anbietern ihre Pflicht zur gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Angebote verdeutlicht werden. Einen weiteren Schwerpunkt der Anfragen bildete der Themenkomplex Jugendschutzprogramme. Nach der Anerkennung der Programme der Deutschen Telekom AG und des Vereins Jus Prog e.V. mussten regelmäßig Begrifflichkeiten und Anbietern die Möglichkeit der Selbstklassifizierung erläutert werden. Auch zu anderen Themengebieten wie der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages, Onlinespielen und der Ausgestaltung von Onlineshops gingen Anfragen ein.

Unter den **allgemeinen Anfragen** im Berichtszeitraum gab es häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre Diplom-, Bachelor-, Doktorarbeit oder für das Referendariat benötigen. Daneben gingen auch Interviewanfragen zu aktuellen Ereignissen ein oder es wurde im Nachgang von Veranstaltungen um vertiefende Informationen gebeten. Da Anfragen zu rundfunkspezifischen Themen oft meist auch allgemeine Fragen beinhalten, ist eine Differenzierung hier nicht sinnvoll. Ähnliches gilt für eine Differenzierung der Anfragen zu Onlinespielen oder sozialen Netzwerken von den übrigen Anfragen zu Telemedien, da die Kernfrage oftmals eher allgemein Zugangshürden für Kinder oder Jugendliche behandelt. Der Inhalt der Anfragen macht in zunehmendem Maße deutlich, dass die KJM im Bewusstsein der Bevölkerung als Ansprechpartner in Belangen des Jugendmedienschutzes fest verankert ist.

Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Im ersten Halbjahr 2012 gingen bei der KJM-Stabsstelle knapp 50 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten ein.

Die KJM erreichen Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage der KJM oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die KJM-Stabs- bzw. Geschäftsstelle weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Dabei bezogen sich die Beschwerden sowohl auf bereits bekannte als auch auf neue Formate. Die Castingshow „Deutschland sucht den Superstar“ und das Format „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“ (auch bekannt als „Dschungelcamp“) standen bereits wiederholt im Fokus von Zuschauerbeschwerden. Kritik kam auch in Bezug auf „Deutschland sucht den Superstar – Kids“, einen Ableger von „DSDS“ – sowohl im Vorfeld als auch nach der Ausstrahlung einzelner Folgen.

Insgesamt gab es keine signifikante Häufung von Beschwerden zu einem einzelnen Angebot. Die Kritik von Seiten der Zuschauer bezog sich auf alle Genres: Werbespots (im Fernsehen und Hörfunk), Programmtrailer, Serien, Nachrichtensendungen, Castingshows, Spielfilme und die – derzeit das Fernsehprogramm prägenden – „Scripted Reality“-Formate.

Hintergrund:

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Gerade Rundfunk-Beschwerden gehen sehr zahlreich ein. Die KJM-Stabsstelle bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung – und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Zu erwähnen sind ferner Beschwerden von Zuschauern zu Freigabeentscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). So sorgten etwa die Alterseinstufung der Spielfilme „Hangover 2“ und „Die Tribute von Panem“ für Empörung bei Zuschauern. Beide Filme, die bisher nur auf DVD bzw. im Kino veröffentlicht worden sind, wurden mit „FSK 12“ gekennzeichnet. Moniert wurden bei „Hangover 2“ die Darstellung sexueller Vorgänge, bei „Die Tribute von Panem“ die zentrale Handlung des Films an sich, in der Kinder sich gegenseitig bekämpfen mit dem Ziel, dass alle bis auf den „Sieger“ getötet

werden. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit der KJM wurde den Beschwerdeführer empfohlen, sich direkt an die FSK zu wenden.

Beschwerden Telemedien

Mit 100 eingegangenen Beschwerden innerhalb des aktuellen Berichtszeitraums liegt die Anzahl der Beschwerden im Mittel der vorangegangenen Halbjahre. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der **Anbieter in Deutschland** ansässig, wird das Angebot, sofern ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugendschutz.net weitergeleitet und eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren **Anbieter im Ausland** ansässig ist, prüft die Stabsstelle, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind – die Inhalte des Angebots müssen als **mindestens jugendgefährdend** gelten. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien formulieren, der Beschwerdeführer wird über das Indizierungsverfahren informiert.

Sofern kein Anfangsverdacht vorlag, erhielten die Beschwerdeführer in der Antwort durch die KJM-Stabsstelle eine Einschätzung des betreffenden Internetangebots anhand der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien.

Sonderfall YouTube und Co.

Beschwerden zu Web 2.0-Angeboten wie dem Internet-Videoportal YouTube oder der – mittlerweile börsennotierten – Online-Gemeinschaft Facebook, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: jugendschutz.net kann hier über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider versuchen, eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Generell kann der Betreiber einer Community-Plattform erst für den durch einen User eingestellten, widerrechtlichen Inhalt verantwortlich gemacht werden, wenn er darüber in Kenntnis gesetzt worden ist. Im Berichtszeitraum sind insgesamt 21 Beschwerden konkret zu Web 2.0-Angeboten eingegangen.

Daneben stellten Angebote mit sexuellen oder vermeintlich pornografischen Inhalten wie in den Berichten zuvor einen thematischen Schwerpunkt dar.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen und Spieleplattformen. Auch hier handelt es sich meist um ausländische Angebote, sodass die Erfolgsaussichten eines KJM-Verfahrens als gering anzusehen sind. Dies gilt beispielweise für Spiele, die auf itunes.apple.com frei zugänglich und zum Teil kostenlos zur Verfügung stehen.

Weitere Beschwerden bezogen sich auf rechtsextreme Inhalte, Gewalt oder indizierte Inhalte.

1.4.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM im Bereich der Aufsichtsfälle mit 107 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im ersten Halbjahr 2012 acht Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren:

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

1.4.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 27 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 22 Fälle abschließend bewertet. In 11 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um drei Trailer, zwei Spielfilme, zwei Serienfolgen, zwei Folgen von Reality-TV-Formaten, einen Nachrichtenbeitrag und einen Erotikfilm.

Weitere fünf Fälle wurden bereits von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In jedem dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Der folgende Prüfkomples ist gesondert hervorzuheben:

Nachrichtenbeiträge zum Tod Gaddafis (► 2.1.5.1)

Im aktuellen Berichtszeitraum prüfte die KJM sieben Nachrichtenbeiträge zum Tod des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi. Dabei handelte es sich um fünf Ausstrahlungen im Tagesprogramm auf n-tv, RTL 2 und N 24 sowie um zwei Ausstrahlungen im Nachtprogramm auf RTL 2. Der Prüfung durch die KJM waren Beschwerden gegen die mediale Aufbereitung des Ereignisses vorausgegangen.

Alle Sendungen wurden hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Menschenwürde geprüft. Bei den Ausstrahlungen im Tagesprogramm wurde darüber hinaus eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung geprüft.

Zwei Sendungen im Tagesprogramm (RTL 2 news und N24 Nachrichten) enthielten ein entwicklungsbeeinträchtigendes Potential im Sinne des § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV aufgrund der drastischen Bilder des toten Gaddafi. Dadurch bestand die Gefahr einer nachhaltigen Ängstigung von Kindern oder Jugendlichen. Aufgrund des fröhlichen und ausgelassenen Feierns des Todes eines Menschen bestand auch die Gefahr einer desorientierenden Wirkung. Allerdings lag ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vor, so dass im Ergebnis durch das Nachrichtenprivileg gemäß § 5 Abs. 6 JMStV keine Verstöße gegen den JMStV vorlagen. Die entsprechenden Prüfverfahren sind allesamt abgeschlossen.

Info „Nachrichtenprivileg“:

Als Kriterien für das Vorliegen eines berechtigten Interesses gerade an dieser Form der Darstellung sind neben der Wichtigkeit und allgemeinen Bedeutung der Information auch die Gültigkeit, Verständlichkeit, Dichte und Ausgewogenheit der Berichterstattung zu prüfen¹. Für die Bedeutung, Relevanz bzw. Wichtigkeit einer Information können beispielsweise die Tragweite des Ereignisses – also die Frage ausschlaggebend sein, ob die Information weitreichende Auswirkungen für die gesamte oder Teile der Bevölkerung hat – oder ein übergeordnetes Interesse an der Information, beispielsweise über bestimmte gesellschaftliche Entwicklungen oder eine entscheidende Rolle für den politischen Meinungsbildungsprozess besteht².

Der Anbieter ist zwar nicht zu einer rein „nüchternen Darstellung der Fakten verpflichtet“³, eine reißerische Darstellung schließt – wie bereits dargestellt – ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 5 Abs. 6 JMStV aus⁴. Eine derartige Darstellung liegt vor, wenn die beeinträchtigenden Inhalte hervorgehoben werden, wenn primär auf den Voyeurismus des Zuschauers abgezielt wird und wenn der Beitrag nur am Rande der Information dient bzw. über das Informationsbedürfnis der Bevölkerung hinausgeht und in erster Linie der Erreichung hoher Marktanteile des Angebotes dienen soll⁵.

1.4.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert berichtet.

¹ Vgl. D 2.1 der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien; Bornemann/Lörz, Kommentar zum BayMG, Stand: Juni 2009, Art. 6 Rn. 73.

² Haller, Recherchieren, 2004, 55 ff.

³ Liesching/Schuster, Jugendschutz, Kommentar, 2004, § 5 JMStV Rn. 19; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, Kommentar, Stand: Juni 2009, § 5 JMStV Rn. 23; Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg, Mediengesetze, 1999, § 3 RStV Rn. 54.

⁴ Amlt. Begr. zu § 5 Abs. 6 JMStV, Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 18.

⁵ Bornemann/Lörz, Kommentar zum BayMG, Stand: Juni 2009, 787, 790; Erdemir, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, § 5 JMStV Rn. 24; Scholz/Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 2004, § 5 JMStV Rn. 19.

Allgemein

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt 80 Fällen aus dem Bereich Telemedien befasst. 31 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In 15 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor – überwiegend bei Angeboten mit pornografischen Darstellungen. In 16 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere 49 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als drei Viertel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Der Prüfkomples der **Mediatheken** verdient dabei besondere Beachtung:

Die online-Mediatheken der verschiedenen Fernsehanbieter halten Sendungen, die zuvor im Rundfunk ausgestrahlt wurden, meist ca. eine Woche kostenfrei online vor, bevor sie gegen Zahlung geringer Beträge im Archiv abgerufen werden können.

Im ersten Halbjahr 2012 befasste sich die KJM mit zwei Telemedienangeboten, die in den Mediatheken von Pro Sieben und RTL abrufbar waren. Dabei handelt es sich um Fernsehsendungen des Hauptabendprogramms, die die Prüfgruppen zuvor als vorläufige Verstöße gegen den JMStV bewertet hatten: eine Folge der Serie „V - Die Besucher“ beinhaltete entwicklungsbeeinträchtigende Szenen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Das KJM-Prüfverfahren hierzu ist derzeit noch nicht abgeschlossen (► 2.2.2.4).

Abgeschlossen ist hingegen das KJM-Verfahren zu einer Folge des Erziehungsformates „Die Super-Nanny“: hier stellte die KJM einen Verstoß gegen die Menschenwürde fest.

1.4.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Wie schon in der Vergangenheit, nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitete im relevanten Zeitraum insgesamt rund 200 Stellungnahmen bzw. Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Insgesamt gab die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu über 1600 Internetangeboten eine Stellungnahme ab. Von Anfang Januar bis Ende Juni 2012 war sie mit 72 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien durch die BPjM. In drei Fällen wurden bei den geprüften Angeboten keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In allen drei Fällen stimmte der Prüfausschuss der jeweiligen Entscheidungsempfehlung einstimmig zu, die Indizierung wurde abgelehnt. Hierbei handelte es sich um zwei Angebote aus dem Umkreis so genannter „Pro-Ana“-Angebote, die sich allgemein mit restriktivem Essverhalten und anderen Maßnahmen zur Gewichtsreduzierung auseinandersetzen. Die beiden Internetangebote sind jedoch nicht vorrangig auf die Darstellung von Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Einige der dort aufgeführten Abnehme-Tipps können zwar als potentiell gesundheitsbeeinträchtigend betrachtet werden und sind durchaus auf gängigen „Pro-Ana“-Angeboten zu finden. Eine Vielzahl der Ratschläge sind jedoch allgemein bekannte Tipps und Tricks zum Abnehmen, wie sie auch in so genannten „Frauenzeitschriften“ oder im Rahmen von TV-Sendungen zu finden sind. Anorexie und Bulimie werden hier nicht verherrlicht oder verharmlost. Auch wird „Pro-Ana“ nicht als Lifestyle glorifiziert und Anorexie nicht als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen.

Bei dem dritten Angebot, das islamkritische bzw. -feindliche Tendenzen aufwies, wurde eine Indizierung ebenfalls abgelehnt, da die entsprechenden Äußerungen noch von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt waren.

Bei weiteren fünf Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Die bereits im vergangenen Berichtszeitraum zu beobachtende Vielfalt der zu bewertenden Internetangebote setzte sich auch im ersten Halbjahr 2012 fort. Die Angebote, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, wiesen eine große inhaltliche Bandbreite auf. Die befürwortenden Stellungnahmen des KJM-Vorsitzenden beinhalteten pornografische, gewalthaltige und rechtsextremistische Angebote sowie so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen.

27 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige der Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen an Frauen. Aus Sicht des Jugendschutzes ist dabei besonders zu problematisieren, dass die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren als Lusterlebnis dargestellt werden. Durch die Präsentation der Frauen als hilflose und gefesselte Opfer wirken solche Angebote außerdem frauenfeindlich und degradierend. Frauen werden zum auswechselbaren Objekt der männlichen Lust- und Machtbefriedigung gemacht.

Bei einigen Angeboten wurden zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen war, abgebildet.

Ein Angebot enthielt neben pornografischen Bildern auch Darstellungen von außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, indem Kleintiere, Insekten und Fische – insbesondere mit Hilfe von High Heels – gequält und getötet werden.

Diese Darstellungen sind für Minderjährige als sexualethisch desorientierend einzustufen. Die Darstellungen werden selbstzweckhaft und in einem sexualisierten Handlungskontext präsentiert. Sie entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von unter 18-Jährigen und können von ihnen in ihrer sexuellen Orientierungsphase nicht eingeordnet werden. Hier ist zu beachten, dass für Jugendliche gerade in dieser Entwicklungsphase der Aufbau einer eigenen Geschlechtsidentität und Sexualität von großer Bedeutung ist. Neben dem problematischen Bild von Sexualität, das für Jugendliche eine allgemeine Orientierungsfunktion haben kann, birgt die ständige Verknüpfung von sexuellen

Darstellungen mit dem Quälen und Töten von Kleintieren und Insekten die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist zu befürchten (► 1.1.7).

Weitere 19 Fälle hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen zeigten. Bei diesen Angeboten waren auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend eingestuft, da es Gewalthandlungen in einem sexuellen Kontext präsentiert, in dem eine Frau als Opfer einer Gewalttat vorgeführt und auf sexualisierte Weise abgebildet wird. Das Angebot zeigt Elemente einer außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktik, wie Fesselung und Atemreduktion mittels „Vakuumieren“ einer nackten Frau in Klarsichtfolie und stellt einen spielerischen Umgang mit Gewalt dar, wobei der Inszenierungscharakter für Kinder und Jugendliche nicht ersichtlich ist.

Neun Fälle wiesen rechtsextremistische Inhalte auf. In den entsprechenden Texten wurden Gedanken der Revisionismustheorie aufgegriffen, indem der systematische Massenmord an jüdischen Mitbürgern während des NS-Regimes angezweifelt bzw. geleugnet wird. Die Textbeiträge lassen keinerlei kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Vergangenheit erkennen, vielmehr wird ein sehr einseitiges, ideologisch gefärbtes sowie historisch verfälschtes Bild des Nationalsozialismus wiedergegeben.

Zwei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, so genannten „Posenfällen“. Sie zeigten Kinder oder Jugendliche in erotischen Posen, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierten. Hierbei handelte es sich um so genannte „Pro-Ana“-Angebote, die frei zugänglich Texte und Bilder enthielten, die ein extremes Schlankheitsideal und eine problematische bzw. gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten.

Drei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen bzw. „Tasteless“-Inhalte. Ermordete und getötete Menschen wurden auf voyeuristische Art und Weise mittels Fotos oder Videos gezeigt. Bei einem Angebot erfolgte eine Kommentierung des Bildmaterials, die sich durch ein hohes Maß an Zynismus auszeichnete. Den Opfern wurde keinerlei Empathie entgegengebracht. Existierende Gewalttabus wurden hier auf reißerische Art und Weise gebrochen. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch solch brutale Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da sie als selbstzweckhaft und voyeuristisch zu bezeichnen ist.

Ein anderes Angebot machte ein deutschsprachiges Rap-Lied zugänglich, das auf der Text- und Bildebene Gewalthandlungen gegenüber Polizisten beschrieb und zu diesen aufforderte. Polizisten wurden als Vertreter einer willkürlichen Staatsgewalt dargestellt, die gewaltsame Übergriffe gegen Ausländer ausübten. Durch die drastische Schilderung von Gewaltanwendung und die direkte Aufforderung zu Gewalthandlungen sind eine Verrohung von Heranwachsenden und ein Empathieverlust bei Opfern von Gewalttaten zu befürchten.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu rund 1400 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im ersten Halbjahr 2012 wurden 114 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Eine Vielzahl von Indizierungsanträgen der KJM resultierte aus der Liste eines Jugendamtes mit ca. 300 überwiegend pornografischen Angeboten, die die BPjM mit Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Antragstellung an die KJM-Stabsstelle übermittelt hatte. Zahlreiche dieser Angebote werden gegenwärtig noch von der KJM-Stabsstelle überprüft. Eine Reihe von Internetangeboten wurde der KJM von jugendschutz.net als antragsberechtigter Institution mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Weitere Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch die eigene Recherchetätigkeit der KJM-Stabsstelle führte zu

Indizierungsanträgen bei der BPjM. Die Indizierungsanträge wurden von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 93 Angebote enthielten einfache Pornografie.

Sieben Angebote zeigten so genannte schwere Pornografie: Sechs Angebote enthielten virtuelle Darstellungen, bei denen sexuelle Handlungen mit Kindern abgebildet wurden. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen. Zudem wird mit solchen Angeboten der Voyeurismus von Nutzern, die pädophile oder pädokrimine Neigungen besitzen, bedient. Auch die Absicht einer sexuellen Stimulation dieses Nutzerkreises wird durch diese Angebote unterstützt. Ein Angebot zeigte Tierpornografie.

Fünf Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da sie Videoclips zugänglich machten, in denen Osama Bin Laden und der Dschihad glorifiziert wurden. In diesen Angeboten wurden kämpferische Mittel zur Durchsetzung einer extremistischen religiösen Weltanschauung propagiert, die Teilnahme an Gewalthandlungen und der Tod wurden idealisiert bzw. stark glorifiziert. Es wurde ein reizvolles, romantisierendes Bild vom religiösen Kampf gezeichnet. Aufgrund der gewalthaltigen und gewaltverherrlichenden Aussagen trägt das Angebot dazu bei, Hass gegenüber gesellschaftlichen Gruppen – hier gegenüber Nicht-Muslimen – zu schüren. Ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, werden damit untergraben. Bei Kindern und Jugendlichen kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten bzw. terroristischen Anschlägen die Folge sein. Eine Verrohung von Heranwachsenden ist ebenfalls zu befürchten.

Bei weiteren drei Fällen wurden jugendgefährdende Inhalte festgestellt. Hierbei handelte es sich um Angebote, die jeweils ein Computer- und Konsolenspiel vertrieben, das sich durch einen hohen Grad an Gewalt und Splattereffekten auszeichnete. Gewalt wurde hier als selbstverständliche Handlungsoption und als einziges Konfliktlösungsmittel präsentiert. Die in den Trailern gezeigten Spielzüge ließen kein anderes Spielziel oder andere Inhalte erkennen, als das zum Teil möglichst grausame Töten aller Gegner. Die Inhalte legten nahe,

dass die Gewalthandlungen im Rahmen des Spiels häufig selbstzweckhaft waren und in einen positiven Kontext gestellt wurden. Eine Verrohung und ein nachhaltiger Empathieverlust von Heranwachsenden sind daher zu befürchten.

Rechtsextremistische und antisemitische Inhalte wurden bei drei der im Berichtszeitraum gestellten Anträge festgestellt. In mehreren Textbeiträgen wurde rassistisches Gedankengut verbreitet und der Revisionismus unterstützt, indem der systematische Massenmord an der jüdischen Bevölkerung während des NS-Regimes angezweifelt und in den Bereich des Mythos verortet wurde.

Ein Angebot beinhaltete so genannte „Posendarstellungen“ von Kindern und Jugendlichen. Die Abbildungen zeigten leicht bekleidete junge Mädchen, beispielsweise in Unterwäsche oder Bikini. Durch die jeweils eingenommenen Positionen der abgebildeten Kinder und Jugendlichen wird deutlich, dass auf eine sexuelle Stimulation des Betrachters abgezielt wird. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, dass es völlig normal sei, Kindern eine erwachsene Sexualität zu unterstellen.

Zwei Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte in Form von Videos und Fotos. Ein Angebot zeigte beispielsweise ein Video mit Gewalthandlungen an einem Mann, der anschließend getötet wurde. Die Täter überfielen ihr Opfer und schlugen es zunächst auf den Kopf und stachen dann mit Messern zu, als es bereits am Boden lag. Dabei wurde das Blut des Opfers auf dem Boden verschmiert. Der verletzte Mann wehrte sich und wurde von den Männern in ein angrenzendes Zimmer gedrängt, so dass der Tötungsakt selbst nicht zu sehen war. Dennoch waren die verzweifelten Angstschreie des Opfers während des Todeskampfes deutlich zu hören. Am Ende des Videos nahm einer der Täter die Kamera und filmte kurz den tot in einer Ecke des Zimmers liegenden Mann. Das Internetangebot enthält damit frei zugänglich exzessive Gewaltdarstellungen, die sterbende Menschen auf voyeuristische Art und Weise zeigen und dabei jeweils ein tatsächliches Geschehen wiedergeben. Die Darbietung des Gezeigten wird als realistisches und grausames Spektakel inszeniert, welches das Leiden von Menschen respektlos abbildet. Existierende Gewalttabus werden auf reißerische Art und Weise gebrochen. Das Angebot zielt ausschließlich darauf ab, den Betrachter zu schockieren. Insbesondere Kinder und Jugendliche können durch diese brutalen Bilder nachhaltig verängstigt bzw. verunsichert werden. Es ist außerdem zu befürchten, dass diese Art der kontextlosen realen

Gewaltpräsentationen auf Heranwachsende sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt werden und den Opfern von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Die Lust an exzessiver Gewalt wird damit propagiert, ein nachhaltiger Empathieverlust ist zu befürchten. Das andere Angebot beinhaltete einen Videoclip, in dem ein Hundewelp mit einer brennbaren Flüssigkeit übergossen und anschließend in Brand gesetzt wird. Man sieht, wie der Hund bei lebendigem Leib verbrennt. Hierbei ist zu befürchten, dass diese Art der realen Gewaltpräsentation auf Kinder und Jugendliche sittlich verrohend wirkt, da diese selbstzweckhaft und voyeuristisch zu Unterhaltungszwecken gezeigt wird und dem gequälten Tier von Täterseite keinerlei Empathie entgegengebracht wird. Allgemein gültige gesellschaftliche Wertvorstellungen sowie wesentliche Erziehungsziele werden dabei konterkariert. Stattdessen wird die Lust am Quälen und Töten eines Tieres propagiert. Auch hier ist ein nachhaltiger Empathieverlust bei Kindern und Jugendlichen zu befürchten.

1.5 Weitere Arbeitsschwerpunkte

1.5.1 „Scripted Reality“-Formate

Anlass und bisherige Befassung mit dem Thema „Scripted Reality“:

In der ZAK-Sitzung am 22.11.2011 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die das Thema Reality TV/Scripted Reality unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung aufbereiten sollte. Ziel der Arbeit der AG war es, Reality TV-Formate zu identifizieren, einzuordnen und zu bewerten und somit eine Diskussionsgrundlage für Gespräche mit Veranstaltern zu schaffen, sowie die Diskussion des Themas in der Gremienkonferenz im März 2012 anzuregen. Da bei der Aufarbeitung dieses Themenfelds nicht nur Fragen der Programmanforderungen des Rundfunkstaatsvertrages berührt sind, sondern auch Fragen des Jugendschutzes und der Menschenwürde, hatte die ZAK den Wunsch geäußert, bei der Faktensammlung möglichst auch die KJM-Fälle zu diesem Thema zu berücksichtigen und in Abstimmung mit der KJM auch die jugendmedienschutzrechtlichen Aspekte des „Scripted Reality“-Themas mit aufzunehmen. Die KJM-Stabsstelle wurde daher angefragt, die Arbeit der Arbeitsgruppe in diesem Zusammenhang zu unterstützen.

Die KJM-Stabsstelle hatte der Geschäftsstelle der ALM im Februar einen Bericht zum Thema „Scripted Reality“ zugeliefert. Die Arbeitsgruppe der ZAK tagte am 26.04.2012 unter Federführung des Beauftragten für Programm und Werbung der ZAK in Berlin. Prof. Hans-Jürgen Weiß und Dr. Annabelle Ahrens (GöFak) stellten hier das Thema „Scripted Reality“ aus wissenschaftlicher Perspektive vor. Zudem diskutierten die Mitglieder der AG über Handlungsoptionen der Landesmedienanstalten, insbesondere über eine mögliche Kennzeichnungspflicht. Als vorläufiges Diskussionsergebnis wurde festgehalten, dass in den Angeboten privater Rundfunkveranstalter zahlreiche unterschiedliche Formen von „Scripted Reality“-Formaten auftreten, die im Hinblick auf grundsätzliche Fragestellungen wie dem Jugendschutz und den Programmgrundsätzen nach den bereits angewendeten Beurteilungskriterien zu überprüfen sind. Eine Kennzeichnung entsprechender Angebote wurde aus aufsichtsrechtlicher Perspektive zwar grundsätzlich begrüßt, jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet.

Am 10.05.2012 fand daraufhin ein Workshop der ZAK mit dem Titel „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ statt, um mit Veranstaltern, Produzenten, Journalisten und Medienwissenschaftlern über Inhalte und Herausforderungen von „Scripted Reality“ zu diskutieren (► 1.5.3.3.1).

Jugendschutzrechtliches Problempotenzial von „Scripted Reality“-Formaten aus der Sicht der KJM und des BLM-Jugendschutzreferates

TV-Formate mit inszenierter Wirklichkeit haben viele verschiedene Namen: „Reality-TV“, „Reality-Shows“, „Doku-Soaps“, „Scripted Reality“, „Pseudo-Doku-Soaps“ etc. Allen ist gemein, dass die Realität oder Teile der Realität in irgendeiner Form inszeniert dargestellt werden, manchmal angelehnt an oder vermischt mit realen Ereignissen und Personen, manchmal komplett erfunden – wie im Fall von „Scripted Reality“: Hier werden die Geschichten von einem Redaktionsteam entwickelt, die Darstellung erfolgt überwiegend durch Laiendarsteller.

Formate mit Varianten inszenierter Wirklichkeit haben im privaten Fernsehen im Verlauf der letzten zehn Jahre stark zugenommen. Bereits in den Nachmittags-Talkshows arbeiteten die Sender zumindest teilweise mit inszenierten Geschichten und mit Hilfe von Laiendarstellern, noch mehr bei Gerichtssendungen. Heute gibt es unzählige Beispiele dafür im Programm der privaten TV-Sender, wobei häufig Geschichten rund um Familien dominieren. Dementsprechend sind auch die meisten bislang behandelten Prüffälle der KJM dem Genre Reality-TV zuzuordnen.

Geprüft wurden u. a. die Formate „Big Brother“ (Gruppenbeschwerde im Jahr 2004 zu antisemitischen Äußerungen durch Bewohner), „Erwachsen auf Probe“ (800 Beschwerden im Jahr 2009), „MTV I want a famous face“, „The Bachelor“, „Die Super Mamas – Einsatz im Kinderzimmer“, „The Swan – Endlich schön“, „Die Autohändler – feilschen, kaufen, Probe fahren“, „Alles ist möglich“, „Die Burg“, „Das Geständnis – Heute sag ich alles“, „True Life: I do everything for money“, „Chaos Fahrer – Gefangen im Kreisverkehr“, „We are family“, „Deine Chance 3 Bewerber 1 Job“, „MTV: I love New York“, „U 20 - Deutschland deine Teenies“, „Die Super-Nanny“, „Extrem schön – Endlich ein neues Leben“, „1000 Wege ins Gras zu beißen“, „Ich bin ein Star – Holt mich hier raus“, „Reality Affairs“, „Die Mädchen-Gang“, „X-Diaries“ und „Die strengsten Eltern der Welt“.

Dazu kommen folgende Formate, die als Doku-Soap ebenfalls zum Genre Reality-TV gezählt werden können: „Frauentausch“, „Arabella – Die Abschlussklasse 2003“, „Papa gesucht“, „Aus alt mach neu: Brigitte Nielsen in der Promi-Beautyklinik“, „Endlich Urlaub“, „Der Bluff – Vom Poeten zum Gangsta-Rapper“, „Der Promi Trödeltrupp“.

Ferner wurden 60 Folgen des „Scripted Reality“-Formats „X-Diaries – love, sun & fun“ geprüft, die im Vorabend- und Tagesprogramm von RTL 2 ausgestrahlt wurden. In Bezug auf die Begrifflichkeiten ist anzumerken, dass eine Unterscheidung zwischen „Scripted Reality“ und Reality-TV oft vernachlässigt wird und die beiden Termini oft gleichgesetzt werden. „Scripted Reality“ ist als Unter-Genre von „Reality TV“ zu verstehen.

Hauptproblematik in allen Formaten mit inszenierter Realität ist, dass es für die Zuschauer, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sehr schwierig ist, Realität und Fiktion zu trennen bzw. das Ausmaß der medialen Inszenierung des als real präsentierten Geschehens richtig erkennen und einordnen zu können. Oft wird das gezeigte Geschehen für Realität gehalten. Hinzu kommt häufig, dass in derartigen Formaten einerseits Konflikte stark übertrieben werden und bewusst eskalieren, andererseits Lösungen stark vereinfacht werden. Wenn Kinder und Jugendliche sich dann an diesen Sendungen orientieren, sich mit den Protagonisten identifizieren und sich Rat und Hilfe für ihre eigenen Probleme suchen, besteht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung und somit einer Entwicklungsbeeinträchtigung u. a. durch Übernahme eines verzerrten Menschen- und Weltbildes.

Die Entwicklungsbeeinträchtigung bei „Scripted Reality“-Formaten am Beispiel von „X-Diaries“ begründete die KJM jeweils vor allem mit der aufdringlichen Darstellung der Themen Sex und Alkohol, der problematischen Rollen(vor)bilder und der derb-zotigen Sprachwahl. Aufgrund der für Heranwachsende nicht zu erkennenden Fiktionalität der

Sendung ist eine sozialetische Desorientierung für unter 16-Jährige bzw. für unter 12-Jährige zu befürchten.

Gegenwärtiger Diskussionsstand

Bei Formaten aus dem Genre „Scripted Reality“ wird eine klare Kennzeichnung als sinnvoll erachtet, um sie deutlich von informierenden Inhalten abzugrenzen. Eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung wird jedoch nicht als zwingend erforderlich erachtet, vielmehr kommt es auf eine breite gesellschaftliche Debatte über den fiktiven Charakter der Sendungen an. Im Hinblick auf die Einhaltung die Bestimmungen des RStV und des JMStV sind entsprechende Angebote grundsätzlich im Einzelfall zu überprüfen.

1.5.2 Untersuchung zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“

Eine im Auftrag des ZAK-Beauftragten für Programm und Werbung eingerichtete Arbeitsgruppe zum Themenkomplex „Kinder und Werbung“ führte eine Untersuchung durch, die sich auf Kinderprogrammangebote ausgewählter TV-Veranstalter und auf die mit ihnen verbundenen Internetangebote bezog. Erste Ergebnisse dieser Untersuchung wurden in einer Arbeitsgruppen-Sitzung Anfang Mai diskutiert. Teilnehmer der AG waren die Werbe- und Jugendschutzreferenten der Landesmedienanstalten, die Federführung lag bei der LfM.

Die Untersuchung sollte zeigen, welche Auffälligkeiten in Rundfunk- und Telemedienangeboten feststellbar sind, die im Hinblick auf die Vorschriften des RStV bzw. der WerbeRL problematisch erscheinen. Einbezogen wurden insgesamt 45 Rundfunk- und Telemedienangebote privater Veranstalter und des öffentlich-rechtlichen KiKA.

In der AG-Sitzung wurde herausgestellt, dass eine ganze Reihe von TV-Veranstaltern keine kinderaffinen Angebote im Programm hat und demzufolge auch keine entsprechenden Angebote für Kinder im Internet vorhält. Die übrigen Veranstalter, die an Kinder gerichtete Sendungen zeigen, verweisen in diesem Kontext (in unterschiedlicher Intensität) auch auf das eigene Telemedienangebot. So lassen sich an Kinder gerichtete Rundfunkinhalte häufig inhaltsgleich auch über die Internetseiten der Veranstalter abrufen. Hier finden sich in Anbindung an bekannte Sendungen aus dem TV-Angebot zudem zahlreiche Spiele, die häufig mit Gewinnspielen verknüpft sind. Die Duplizierung bzw. Aufnahme programmlicher Elemente im Internet eröffnet den Veranstaltern Möglichkeiten der (kindlichen)

Zuschauerbindung wie der crossmedialen Vermarktung im Hinblick auf eine zusätzliche werbliche Zielgruppenansprache.

Sofern bei den untersuchten Angeboten ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des RStV sowie des JMStV nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die jeweils zuständige Landesmedienanstalt gebeten, ein Prüfverfahren einzuleiten. Die Arbeitsgruppe empfahl zudem bei fehlenden Werbekennzeichnungen in Internetangeboten, dass die nach dem JMStV zuständigen Landesmedienanstalten, soweit sie nicht auch nach RStV und TMG für das Telemedienangebot zuständig sind, einen entsprechenden Hinweis an die aufsichtführende Stelle geben.

1.5.3 Öffentlichkeitsarbeit

1.5.3.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen - Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

In regelmäßigen Abständen gab die KJM-Stabsstelle Pressemitteilungen über Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte der KJM heraus (► Anlage 1). Zudem informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

Im Berichtszeitraum erschienen ferner zwei Pressemitteilungen zur aktuellen Prüftätigkeit, die neben der Information über die Anzahl der Prüffälle inhaltlich einige Rundfunk- und Internetangebote exemplarisch herausstellen, bei denen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vorlagen. Die Pressemitteilungen der KJM sind auf der Homepage der KJM www.kjm-online.de unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar und auch direkt über die Startseite zugänglich.

1.5.3.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

„Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“

Zum Messeauftritt auf der didacta gab die KJM die überarbeitete Broschüre „Jugendmedienschutz. Informationen für Pädagogen und Erziehende – für einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien“ heraus. Die Broschüre enthält Informationen über Themen und Regelungen des Jugendmedienschutzes, Gefährdungen und mögliche Konsequenzen für Kinder und Jugendliche als Mediennutzer und -akteure. Eltern und pädagogische Fachkräfte erhalten darüber hinaus Tipps, wie sie Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen der Medien schützen und ihnen einen kompetenten Umgang mit elektronischen Medien aufzeigen können.



1.5.3.3 Grußworte, Vorträge und Podiumsdiskussionen: Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

1.5.3.3.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

KJM-Veranstaltung „Fragen am Freitag“ am 30.03.2012 in München

Im Berichtszeitraum wurde die KJM-Veranstaltungsreihe mit dem Titel „Fragen am Freitag“ wieder aufgenommen. Am 30.03.2012 lautete das Thema: „Jugendschutzprogramme – Land in Sicht?“.

Nach einer Einführung des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diskutierten Felix Barckhausen, Referatsleiter „Jugend und Medien“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Katharina Geiger, Geschäftsführerin Deutscher Evangelischer Frauenbund, Landesverband Bayern, München, Stefan Schellenberg, Mitbegründer Jus Prog e.V., Hamburg, Friedemann Schindler, Leiter jugendschutz.net, Mainz, und Thomas Schiemann, Referent der Politischen Interessenvertretung der Deutschen Telekom, Bonn, moderiert von Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, über die Zukunft von Jugendschutzprogrammen, nachdem die KJM Anfang Februar erstmals zwei Jugendschutzprogramme anerkennen konnte. Konkret ging es um die Fragen, auf welche Akzeptanz die Jugendschutzprogramme stoßen, was optimiert werden muss und was die künftigen Herausforderungen auf dem Weg zu einem besseren Jugendmedienschutz sind.



Medientreffpunkt Mitteldeutschland / Treffpunkt Mediennachwuchs vom 07. bis 09.05.2012 in Leipzig

Im Rahmen des „Medientreffpunkt Mitteldeutschland“ fand der „Treffpunkt Mediennachwuchs“ statt, die Nachwuchsveranstaltung, die sich speziell an die junge Generation sowohl unter dem Aspekt als Mediennutzer als auch als Medienproduzenten richtet. Experten aus Medien, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Bildung diskutierten aktuelle Fragen des Medienumgangs, des Jugendmedienschutzes und der Kompetenzvermittlung.

Unter dem Titel „Jugend im Netz – Zwischen Schutzbedürfnis und Freiheitsdrang“ fand am 08.05.2012 eine Podiumsdiskussion mit Verena Weigand, der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Thomas Jarzombek (MdB, CDU) und Paul Meyer-Dunker (Junge Piraten) statt. Die Teilnehmer diskutierten darüber, wie viel Verantwortung die Jugend im Netz trage, woher die Medienkompetenz komme und wo die Grenzen der Freiheit lägen.

Die KJM stand als Ansprechpartner zur Verfügung und informierte interessierte Teilnehmer mit Informationsmaterialien.

Ferner unterstützte die KJM den „Treffpunkt Mediennachwuchs“ wie in den Vorjahren mit einem finanziellen Beitrag.

Workshop „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ am 10.05.2012 in Berlin

Am 10.05.2012 fand in Berlin der Workshop der ZAK mit dem Titel „Wirklich. Fernsehen. Wirklicher? Scripted Reality – eine Praxis in der Diskussion“ statt. Ziel des Workshops war es, mit Veranstaltern, Produzenten, Journalisten, Medienwissenschaftlern über Inhalte und Herausforderungen von „Scripted Reality“ zu diskutieren. Prof. Dr. Volker Lilienthal von der Universität Hamburg präsentierte aktuelle Formate aus den Programmen privater Fernsehveranstalter. Prof. Dr. Hans-Jürgen Weiß, Leiter der GöfaK-Medienforschung in Potsdam, stellte „Scripted Reality“-Formate und ihr Programmumfeld im deutschen Fernsehen vor. In den anschließenden Podiumsdiskussionen diskutierten die Teilnehmer über die Gründe des Erfolgs von „Scripted Reality“ sowie über mögliche problematische Wirkungen. Die KJM wurde durch Thomas Krüger, einen ihrer stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten, der die jugendschutzrelevanten Aspekte von „Scripted Reality“ in die Diskussion einbrachte (► 1.5.1).

Gespräch der Obersten Landesjugendbehörden mit der KJM am 27.06.2012 in Mainz

In mittlerweile bewährter und gewohnter Weise fand der fachliche Austausch zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM seine Fortsetzung. Weitere Teilnehmer

waren Referenten des Bundesfamilienministeriums sowie der Länder. Im Schwerpunkt wurde über die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes in Bezug auf die Novellierung des JuSchG und des JMStV, über die Neustrukturierungen der Jugendschutzaufsicht innerhalb der KJM sowie der Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen im Jugendmedienschutz diskutiert.

1.5.3.3.2 Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Gesprächsrunde und Workshop „Kommunikation zum Jugendmedienschutz“ am 10.01.2012 in Berlin

Auf gemeinsame Initiative des Landes Rheinland-Pfalz und des Bundes wurde unter Teilnahme von Wirtschaftsvertretern, der Freiwilligen Selbstkontrollen FSM und USK sowie der KJM-Stabsstelle der Austausch bezüglich einer Kommunikationsstrategie in Sachen Jugendschutz und Jugendschutzprogramme fortgeführt. Die Teilnehmer diskutierten über die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Kampagne zur Förderung des Jugendschutzes im Internet. Diese soll im Schwerpunkt Jugendschutzprogramme auf einer übergeordneten Ebene bekannter machen und deren Akzeptanz verbessern.

Live-Interview zum Thema „Jugendschutz im Internet“ am 11.01.2012 in Kiefersfelden

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, gab On 3 Südwild, dem Jugendmagazin des Bayerischen Fernsehens, am 11.01.2012 ein Live-Interview in Kiefersfelden. Thema des gut 15-minütigen Auftritts waren der Jugendschutz im Internet sowie Zensurvorwürfe aus der Bloggerszene. Außerdem wurde ein Beitrag über die BLM-Programmbeobachtung und die KJM-Stabsstelle eingespielt.

didacta vom 14.02. bis 18.02.2012 in Hannover

Die Bildungsmesse didacta, die größte Fachmesse für Lehrkräfte aller Bildungsbereiche in Europa, fand vom 14.02. bis 18.02.2012 in Hannover statt.



Da Lehrer und Erziehende wichtige Multiplikatoren für die Belange des Jugendschutzes sind, präsentierte sich die KJM auch 2012 wieder – im Rahmen eines Gemeinschaftsstandes der Landesmedienanstalten – auf der didacta. Die Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle, die vor Ort mit dem Fachpublikum sprachen und Informationsmaterial verteilten, stellten erneut fest, dass das Thema Jugendschutz von Jahr zu Jahr wichtiger für diese Dialoggruppe wird.

Fortbildung „Neue Medien: Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Problemfelder“ vom 06. bis 08.03.2012 in Schloss Wendgräben

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt veranstaltete vom 06. bis 08.03.2012 zusammen mit der Konrad-Adenauer-Stiftung in Schloss Wendgräben nahe Magdeburg eine Fortbildung für Mitarbeiter der Polizei aus Sachsen-Anhalt (Bereich Prävention) zum Thema „Neue Medien: Begrifflichkeiten, Erscheinungsformen und Problemfelder“. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle war in diesem Rahmen eingeladen, einen Vortrag über die Aufgaben und Zuständigkeiten der KJM und den Jugendschutz im Internet zu halten. Dabei wurden auch Beispiele aus der Prüf- und Aufsichtspraxis vorgeführt und diskutiert. Es wurden Parallelen in der Arbeit der Polizei (Bereich Prävention) und der Jugendschutzarbeit der Medienaufsicht im Internet festgestellt: Auch wenn der Erfolg nicht immer unmittelbar messbar ist, so ist die Arbeit dennoch unverzichtbar.

Initiative „Dialog Internet“ am 14.03.2012 in Berlin

Am 14.03.2012 fand in Berlin ein Workshop im Rahmen des „Dialog Internet“ statt, initiiert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Teilnehmer waren rund 50 Vertreter, u. a. aus Einrichtungen des Jugendschutzes, der Medienpädagogik, der freiwilligen Selbstkontrollen, aus Verbänden, der Netzgemeinde sowie von Ministerien. Vorgestellt wurde die qualitativ und quantitativ angelegte Studie „EXIF – Exzessive Internetnutzung in Familien“. Die Ergebnisse zeigten u. a., dass ein dringender Bedarf an familiärer medienerzieherischer Aufklärung bestehe, dass Eltern das Mediennutzungsverhalten ihrer Kinder anders wahrnahmen als diese selbst und dass sie häufig nicht wüssten, was die Kinder am Computer machten. Von der Forschergruppe um Prof. Kammerl wurden einige konkrete Handlungsempfehlungen entwickelt – etwa die Initiierung von Erziehungspartnerschaften zwischen Eltern und Lehrkräften oder die Ausarbeitung eines Online-Moduls „Familie und Medien“. In den anschließenden Workshops wurden unterschiedliche medienpädagogische Themen diskutiert: „Medienkompetenz – Chancen und Herausforderungen für die Erziehungs- und Familienberatung“, „Schlussfolgerungen

aus der „EFIX“-Studie“ und „Peer-to-Peer-Ansätze in der medienpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen“.

Fachtagung Medienaufsicht in Mecklenburg-Vorpommern am 28.03.2012 in Schwerin

Am 28.03.2012 fand in Schwerin eine Fachtagung zu den Themen Medienaufsicht und Jugendmedienschutz statt, die sich insbesondere an Richter und Staatsanwälte wandte. Neben dem Themenkomplex der Medienaufsicht, der von der stellvertretenden Direktorin der MMV erläutert wurde, stellte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle die rechtlichen Aspekte des Jugendmedienschutzes dar. Ein Mitarbeiter von jugendschutz.net referierte über die technischen Gesichtspunkte des Jugendmedienschutzes. Die Beteiligten bekräftigten ihren Willen, im Bereich des Jugendmedienschutzes und der Medienkompetenz in Zukunft verstärkt zusammenarbeiten zu wollen.

Besuch ukrainische Delegation am 16.05.2012 in München

Am 16.05.2012 besuchte eine ukrainische Journalistendelegation die BLM, um sich über deren Aufgaben und Tätigkeitsfelder zu informieren. Neben den Grundlagen der Medienregulierung in Deutschland, einem Einblick in die Organisation der Programmebeobachtung und der Klärung von technischen Fragen stellte eine Mitarbeiterin der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle BLM und KJM vor und erläuterte die Aufgabenbereiche und die Funktionsweise des deutschen Jugendmedienschutzsystems.

“Fighting Cybercrime: Between Legislation and Concrete Action“ am 24./25.05.2012 in Mailand

Die Europäische Rechtsakademie veranstaltete am 24. und 25.05.2012 in Mailand ein Seminar über das Thema „Fighting Cybercrime: Between Legislation and Concrete Action“, an dem auch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle teilnahm. Die Veranstaltung bot einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen in der Europäischen Union sowie über die verschiedenen Aktivitäten in einzelnen Ländern. Konsens bestand darin, dass neben der Umsetzung von gesetzlichen Regelungen ein möglichst übergreifendes Zusammenwirken bzw. ein Austausch aller beteiligten Institutionen wünschenswert sei, um Internetkriminalität wirkungsvoll bekämpfen zu können.

Sommerforum Medienkompetenz am 07.06.2012 in Berlin

„Alles nur Theater? Fernsehen zwischen Bühne und Wirklichkeit“ – unter diesem Titel lud die mabb gemeinsam mit der FSF am 07.06.2012 zum Sommerforum Medienkompetenz

nach Berlin. Im Medieninnovationszentrum Babelsberg (MIZ) standen „Scripted Reality“-Formate, ihre Produktionsbedingungen und ihre möglichen Auswirkungen auf Heranwachsende im Mittelpunkt. Zu den Referenten und Diskutanten gehörten u. a. Dr. Gerd Hallenberger, Medienwissenschaftler, Daniela Hansjosten, Redakteurin Jugendschutz RTL, und Felix Wesseler, Pressesprecher filmpool. Zum Abschluss wurden verschiedene Projekte im Rahmen des Ideenwettbewerbs der mabb „Von Fake-TV bis Polit-Talk – Wie glaubwürdig sind Medien?“ präsentiert. Eine Mitarbeiterin der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle nahm an der Veranstaltung teil.

Gespräch mit einem Vertreter der japanischen Botschaft Berlin am 14.06.2012 in München

Am 14.06.2012 besuchte der japanische Botschaftssekretär für Post und Telekommunikation die BLM bzw. die KJM-Stabsstelle, um sich über die Arbeit der BLM bzw. der KJM und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien zu informieren. Der Botschaftsvertreter zeigte sich vor allem interessiert daran, wie der Jugendmedienschutz im Internet und bei neuen technischen Geräten, wie Smartphones, in Deutschland organisiert ist, und betonte, dass dieses Thema auch in Japan eine immer größere Bedeutung bekomme.

Gespräch über die rechtliche Einordnung von digitalen Werbeflächen in U-Bahnhöfen am 14.06.2012 in Berlin

Auf Anregung der Obersten Landesjugendbehörden fand ein erster Austausch mit den Staats- und Senatskanzleien der Länder, der KJM-Stabsstelle sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die rechtliche Einordnung von digitalen Werbeflächen in U-Bahnhöfen als Träger- oder als Telemedium statt. Konsens bestand darin, dass keine Regelungslücke in den Jugendschutzsystemen von JMStV und JuSchG besteht; keine Einigkeit konnte über die Einordnung eines einzelnen Prüffalls als Träger- oder Telemedium erzielt werden. Die Obersten Landesjugendbehörden halten es für wünschenswert, auch bei digitalen Werbeflächen im öffentlichen Raum die strengeren Regelungen des JuSchG heranzuziehen.

1.5.3.4 Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremienvorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis einschließlich Juni 2012 legte er fünf Tätigkeitsberichte vor, die von der KJM-Stabsstelle erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht der Stabsstelle die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

2 Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM)

2.1 Rundfunk

2.1.1 Beschwerden Rundfunk

Im Berichtszeitraum erreichten die BLM 15 Beschwerden zu verschiedenen Rundfunkinhalten. Mehrere Beschwerden richteten sich gegen die Ausstrahlung der Sendung „Die Geldeintreiber“, die im Berichtszeitraum auf Kabel 1 ausgestrahlt wurde. Die BLM überprüft derzeit, ob ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV gegeben ist. Weitere Beschwerden richteten sich gegen einen Hörfunkbeitrag, gegen ein Gewinnspiel sowie gegen einen Nachrichtenbeitrag. In diesen Fällen war kein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV auszumachen.

Das Jugendschutzreferat der BLM ging jeder Beschwerde nach und informierte die Beschwerdeführer über das Ergebnis der Überprüfung. Wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war, wurde der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Hinweise von Zuschauern, Einrichtungen und Behörden stellen neben der Programmebeobachtung eine zusätzliche, wertvolle Informationsquelle dar und fördern den Dialog zwischen interessierten Bürgern und der Landesmedienanstalt.

2.1.2 Vorabkontrolle bei Anbietern mit Genehmigung von der BLM

Hintergrund: Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, aber auch Serien, die von der FSK eine Kennzeichnung erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigabe erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM oder der FSF erhalten haben.

Die BLM kontrolliert im Vorfeld der Ausstrahlung Sendungen bei Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Tele 5, N24, SKY, ANIXE, TNT FILM und MGM anhand der Programmvorschaue.

Bei der Programmkontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen davon auszugehen war, dass die Bestimmungen des JMStV nicht eingehalten wurden. Als problematisch erwies sich dabei einmal mehr der Umstand, dass zu einer Vielzahl von Spielfilmen, aber auch zu anderen Programminhalten wie etwa Serien oder auch Trailern, mehrere FSK-Kennzeichnungen oder FSF-Entscheidungen mit verschiedenen Freigaben vorliegen, so dass im Vorfeld keine exakten Aussagen über etwaige Fehlplatzierungen getroffen werden konnten. Entsprechende Sendungen mussten nach erfolgter Ausstrahlung gesichtet werden.

2.1.3 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen

Hintergrund: Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung

Die Programmkontrolle nach erfolgter Ausstrahlung umfasst sowohl Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen haben, als auch solche, die der FSK bzw. der FSF vorgelegen haben, die aber aufgrund der Sendezeit aus Sicht des Jugendschutzes problematisch erscheinen. Bei der Sichtung wird auch überprüft, ob Schnittauflagen der FSK bzw. der FSF eingehalten worden sind.

Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen

Filme und sonstige Sendungen ohne FSK- bzw. FSF-Freigaben

Filme und sonstige Sendungen, die der FSK bzw. der FSF nicht vorgelegen hatten, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet. Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History. Dabei wurde in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass die Bestimmungen des JMStV in einem Fall nicht eingehalten worden war:

In der Episode „Wir sind die Polizei“ aus der Krimireihe „Nachtschicht“, ausgestrahlt ohne Vorsperre im Tagesprogramm von SKY Krimi, konnte die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß nicht ausschließen. Der Fall wurde bereits an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.5.2).

Die BLM prüfte auch Serien in den von ihr zugelassenen Programmen, die zum Teil weder von der FSK noch von der FSF geprüft worden waren.

Hierbei konnten keine Fälle ausgemacht werden, in denen von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen war.

Die Überprüfung der Wrestling-Shows „WWE SmackDown“ (samstags von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr) und „Bottom Line“ (samstags von 23:00 Uhr bis 00:00 Uhr) im späten Hauptabendprogramm auf Sport1 ergab, dass die Sendungen rechtskonform stets erst nach 22:00 Uhr oder 23:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Im Falle des Anbieters SKY und der über diese Plattform verbreiteten Angebote MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie des über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes History erfolgte neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre.

Hintergrund: Vorsperre

Die Landesmedienanstalten haben die Möglichkeit, für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens Abweichungen von den üblichen Sendezeitbeschränkungen zu gewähren, wenn sie über eine entsprechende digitale zusätzliche Vorsperre verfügen (vgl. § 9 Abs. 2 JMStV). Dies bedeutet, dass der Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote von den im JMStV normierten üblichen Sendezeitbeschränkungen bei der Verbreitung seines Angebotes abweichen kann, wenn er eine Vorsperre als technisches Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV verwendet.

Die BLM sichtete eine Vielzahl von Sendungen. Ein Schwerpunkt lag dabei auf Wrestlingshows: SKY Sport 1 bzw. 2 strahlten im Berichtszeitraum diverse Wrestling-Formate aus. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Formate der US-amerikanischen Ligen WWE und TNA, die in Form verschiedener Magazine gesendet werden. Regelmäßig ausgestrahlte Formate waren „Impact Wrestling“ (TNA) und „RAW“, „SmackDown“, „NXT“, „Afterburn“, sowie „Experience“ (allesamt bei der WWE). Im Zuge regelmäßiger Stichproben konnte die BLM feststellen, dass im aktuellen Berichtszeitraum sämtliche Wrestlingshows, die vor 22:00 Uhr ausgestrahlt wurden, mit Vorsperre versehen waren.

Filme, Serien und sonstige Sendungen mit FSK- bzw. FSF-Freigaben

Die BLM überprüfte im Rahmen der Programmebeobachtung eine Vielzahl von Filmen bzw. Serienfolgen und Trailer – auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Schnittauflagen. Schnittauflagen sind meist Voraussetzung für eine herabgestufte FSK-Kennzeichnung bzw. für eine Ausnahmegenehmigung der FSF und bieten den Anbietern die Möglichkeit, Filme bzw. Serienfolgen vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen.

Dies betraf neben den Programmen von Kabel 1, münchen.tv, münchen.2, Sport1, Tele 5, N24 und ANIXE auch die digitalen Programme von SKY bzw. die über diese Plattform verbreiteten Angebote wie MGM, TNT FILM und Discovery Channel sowie das über die Kabel Digital -Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlte Angebot History.

Im Fall des Spielfilms „The Da Vinci Code - Sakrileg“, ausgestrahlt ohne Vorsperre im Tagesprogramm von TNT Film, sah die BLM einen Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV. Der Film hat eine FSK-Freigabe ab 12 Jahren und wurde von der FSF für das Hauptabendprogramm (20:00 Uhr) freigegeben.

Eine gekürzte Fassung erhielt von der FSF eine Freigabe für das Tagesprogramm.

Da die BLM davon ausging, dass bei TNT Film die integrale Fassung im Tagesprogramm unvorgesperrt zur Ausstrahlung kam, übermittelte sie den Fall an die KJM zur Entscheidung (► 2.1.5.2).

In zwei weiteren Fällen prüft die BLM derzeit noch, ob von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV auszugehen ist.

Die in der Vergangenheit zu beobachtende Tendenz, dass Serien ein immer wichtigerer Programmbestandteil werden, war auch im aktuellen Berichtszeitraum zu beobachten. Erneut kamen zum Teil mehrere Folgen ein und derselben Serie am Stück zur Ausstrahlung – vor allem im Hauptabendprogramm. Die BLM trug diesem Umstand durch eine intensive Sichtung Rechnung. Bei der Überprüfung der Platzierung einzelner Serienfolgen konnte festgestellt werden, dass sich die Anbieter bei der Programmplanung an die Vorgaben der FSK bzw. der FSF hielten.

Bei mehreren unter Jugendschutzaspekten problematischen Filmen und Serien mit FSK-Kennzeichnung und/oder FSF-Entscheidungen im Programm von SKY und von über diese

Plattform verbreiteten Angeboten wie TNT FILM ,TNT Serie, SKY Cinema Hits, Discovery Channel und MGM sowie von dem über die Kabel Digital-Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebot History, wurde die Einhaltung der FSK- bzw. FSF-Entscheidungen überprüft, auch und besonders hinsichtlich der Einhaltung der Vorsperre.

Eine Episode einer Krimiserie wurde von der BLM an die KJM zur Entscheidung übermittelt (► 2.1.5.2).

Von der BPjM ursprünglich indizierte Filme

Hintergrund: Die Ausstrahlung von ursprünglich indizierten Filmen

Bei Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert sind, überprüft die BLM, ob sie in bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten Fassungen, oder in Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren ausgestrahlt werden. Dies sind die einzigen zulässigen Möglichkeiten, ursprünglich indizierte Filme im Fernsehen auszustrahlen.

Kabel 1 (11 Filme), MGM (9 Filme), SKY Cinema Hits (2 Filme), TNT FILM (3 Filme) und Tele 5 (19 Filme) zeigten im Berichtszeitraum insgesamt 44 (zweites Halbjahr 2011: 50) verschiedene, ursprünglich indizierte Spielfilme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen im Spätabendprogramm. Dabei handelte es sich ausnahmslos um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben war.

2.1.4 Problemfälle

Erotikformate im Nachtprogramm

Hintergrund: Erotikformate im Nachtprogramm

Erotikformate im Nachtprogramm bergen aus Sicht des Jugendmedienschutzes generell ein erhebliches Problempotenzial und werden von der BLM kontinuierlich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter medienethischen Aspekten gesichtet. Die BLM prüft bei den von ihr zugelassenen Anbietern in der Hauptsache, ob die Grenze zur Pornografie überschritten wird.

Die laufende Beobachtung der täglich im Nachtprogramm ausgestrahlten Erotikformate wurde auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Dies betraf vornehmlich die Programme von Sport1, Kabel 1 und Tele 5.

Das Erotikprogramm von **Sport1** bestand im Berichtszeitraum aus einer Vielzahl von Formaten, die zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgestrahlt wurden.

Zwar waren im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum keine grundlegenden Veränderungen auszumachen, allerdings war ein neuer Trend zu beobachten: zunehmend waren Soap-ähnliche Erotikformate bzw. „Scripted Reality“-Erotikformate im Programm. Drei neue Formate, die diesen Genres zuzuordnen sind, wurden im Rahmen des aktuellen Berichtszeitraumes neu in das Nachtprogramm von Sport1 genommen:

„**Die Castingagentur**“, ausgestrahlt täglich jeweils von ca. 05:00 Uhr bis 05:30 Uhr, ist ein deutsches Soap-ähnliches Erotikformat, das in einer fiktiven Castingagentur spielt. Dort erleben die Mitarbeiter (zumeist zwei Frauen und zwei Männer) sowie weitere, variierende Akteure, verschiedene Situationen des Alltags und Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Situationen und häufig auch im Koitus enden. Sexuelle Handlungen werden dabei stets in eine Hintergrundgeschichte eingebunden und sind – wie auch die Geschlechtsteile der Darsteller – nicht direkt im Bild zu sehen.

Ein Pornografieverdacht bestand bis dato nicht.

Bei „**Sexy Pole Girls – Leben an der Stange**“, ausgestrahlt meist um 00:00 Uhr, um 02:20 Uhr und um 05:00 Uhr, handelt es sich um ein deutsches „Scripted Reality“-Erotikformat, dessen Handlung in einem fiktiven Table-Dance-Club angesiedelt ist. Dort erleben die Mitarbeiter(-innen) und Kunden (zumeist vier Frauen und zwei Männer) verschiedene Episoden des Alltags- und Berufslebens, die jedoch stets in erotischen Situationen und meist auch im Koitus enden. Dabei sind sexuelle Handlungen stets in eine Rahmenhandlung eingebunden und nicht direkt im Bild zu sehen. Auch die Geschlechtsteile der Darsteller werden nicht explizit gezeigt. Die Handlung wird immer wieder durch O-Töne der Darsteller unterschritten.

Bisher waren keine Darstellungen auszumachen, die als pornographisch einzustufen waren.

„**Webcam WG: Hüllenlos in Berlin**“, ausgestrahlt meist um 00:00 Uhr bzw. 05:00 Uhr, ist ein deutsches „Scripted Reality“-Erotikformat, das sich in einer fiktiven Wohngemeinschaft in Berlin abspielt, die die Bewohnerinnen selbst als „666-Villa“ bezeichnen. In diesem

Setting kommt es zwischen den Bewohnerinnen und weiteren, zum Teil variierenden Akteuren (zumeist drei Frauen und vier Männer), zu verschiedenen Situationen des Alltags und Zusammenlebens, die unmittelbar in sexuellen Handlungen enden. Diese sind jedoch in einen narrativen Kontext eingebunden. Auch die Geschlechtsteile der Darsteller werden nicht explizit im Bild dargestellt. Bisher war in dem Format kein Pornografieverdacht auszumachen.

„Webcam WG: Hüllenlos in Berlin“ zeichnet sich durch eine hohe Interaktivität aus: in Form von direkt (bzw. vereinzelt auch indirekt) an den Zuschauer gerichteten O-Tönen der Akteure wird im Rahmen unterschiedlicher erotischer Situationen mehrmals auf entsprechende, die Situation weiterführende Videos im Rahmen eines Internetangebots verwiesen. Zusätzlich zu dieser Information wird im rechten bzw. linken Bildbereich ein pinkfarbenedes, quadratisches Textfeld eingeblendet, in dem die Informationen schriftlich zu sehen sind. Hierbei wird explizit erneut das Internetangebot benannt. Dieses zeigt im frei zugänglichen Bereich keine Darstellungen, die auf einen pornographischen Charakter des Angebots gemäß den zu § 184 StGB von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, hinweisen würden. Zudem wurde es mittels „age-de.xml“ und damit für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm für die Altersstufe ab 16 Jahren gekennzeichnet. Das Labeling ist technisch korrekt umgesetzt und zumindest für den Vorschaubereich nach Einschätzung der BLM auch inhaltlich korrekt. Ob das Labeling für den Mitgliederbereich ausreicht bzw. ob die dort getroffenen weiteren Schutzmaßnahmen den Anforderungen des JMStV entsprechen, wird derzeit noch geprüft.

Allem Anschein nach soll die Sendung das Internetangebot bewerben und ist – wie fast das gesamte Sport1-Nachtprogramm – als Teleshopping gekennzeichnet. Somit stellt das Format aus werberechtlicher Sicht kein Problem dar.

Neben diesen neuen Formaten war nach wie vor auch eine Vielzahl älterer Formate im Programm vertreten: „Freche Früchtchen“, „Gute Mädchen, Böse Mädchen“, „Deutschland sucht das Sexy Sport Clips Model“, „Sexy Surferinnen: Girlfriends on Tour“, „Making of Süsse Stuten 7 bzw. 8“, „Badass“, „Girls Gone Wild“ bzw. „Naked College Coeds“ „„Dream Girls“ und „Sexy Sport Clips“. Die Sendungen wurden regelmäßig von Werbeblöcken für Erotik-Hotlines unterbrochen. In keinem Fall bestand ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV.

Signifikant ist insgesamt, dass Sport1 der einzige Anbieter ist, der mit der Ausgestaltung der Programmschiene mit Erotikformaten im Nachtprogramm sowohl vom zeitlichen

Umfang als auch vom Inhalt der erotischen Darstellungen her die medienrechtlichen Grenzen des JMStV ausreizt. Die BLM wird daher auch in Zukunft nicht umhin kommen, diesem – sowohl unter Aspekten des Jugendschutzes, als auch unter dem Aspekt der Medienethik – problematischen Programmbestandteil eine hohe Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch im Nachtprogramm von **Kabel 1** wurden Erotikangebote wie Sexclips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines oder Internetangebote überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vermuten ließen. Bei Kabel 1 war erneut eine rückläufige Tendenz bei Erotikangeboten im Nachtprogramm zu beobachten: Spielfilme aus dem Erotikgenre waren nach wie vor nicht Bestandteil des Programms und auch die Häufigkeit der erotischen Werbeclips, die im Nachtprogramm gezeigt wurden, bewegte sich auf dem gleichen, niedrigen Niveau wie im vorangegangenen Berichtszeitraum. Häufig wurden im Nachtprogramm andere Programminhalte, etwa Serien aus dem Tages- und Abendprogramm, wiederholt.

Ähnliches war auch bei **Tele 5** zu beobachten: Der Sender strahlte im Berichtszeitraum Werbung für erotische Handyvideos, die kostenpflichtig per SMS mit einem bestimmten Code heruntergeladen werden können, im Nachtprogramm zwischen 01:00 Uhr und 05:00 Uhr aus.

Im Programm von **münchen.tv** und **münchen.2** wurden im Berichtszeitraum erneut keine Erotikformate ausgestrahlt.

2.1.5 Prüffälle / Verstöße

2.1.5.1 Im Berichtszeitraum abgeschlossene Fälle

Drei Fälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM konnten im Berichtszeitraum von der KJM abschließend behandelt werden.

Am 28.06.2011 wurde um 20:15 Uhr auf Kabel 1 die Folge 3 („Peru“) der dritten Staffel der Erziehungssendung **„Die strengsten Eltern der Welt“** ausgestrahlt. Die Sendung wurde am 02.07.2011 um 11:05 Uhr wiederholt. Das Format besteht von der Anlage her darin, in jeder Episode verwöhnte deutsche Jugendliche, deren Erziehungsberechtigte mit ihnen aufgrund

ihres konfliktträchtigen oder problematischen Verhaltens nicht mehr „fertig werden“, zu einer Gastfamilie in ein exotisches Land zu schicken, wo sie unter völlig anderen Umständen zwei Wochen lang leben müssen. Die Jugendlichen werden mit einer völlig anderen Kultur, anderen Werten, Traditionen, Religionen, aber auch mit Strenge und Disziplin konfrontiert und sollen während ihres Aufenthaltes Erfahrungen sammeln, die sie in ihrem Leben weiterbringen und ein Umdenken in Bezug auf ihr bisheriges Verhalten bewirken sollen. Zu dieser Folge ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein. Eine Prüfung der Sendung durch die FSF vor der Ausstrahlung erfolgte nicht, allerdings wurde die Sendung nach der Ausstrahlung zweimal von der FSF geprüft: hatte die FSF in ihrer ersten Entscheidung noch gegen eine Freigabe für das Tagesprogramm votiert, gab der FSF-Berufungsausschusses die Sendung für das Tagesprogramm frei.

Die KJM stellte eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf unter 12-Jährige und somit einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV fest. Grund für diese Einschätzung war nach Einschätzung der KJM speziell das Verhalten des Gastvaters, das zum Teil auch in körperliche Übergriffe mündet, wie auch das Drogenproblem einer jugendlichen Teilnehmerin, die eigentlich therapeutische Hilfe und keine Strafe bräuchte. Daneben wurde von der KJM problematisiert, dass an keiner Stelle der Sendung erwähnt wird, dass der Konsum – auch von so genannten „weichen“ Drogen wie Cannabis und Marihuana – in Deutschland illegal ist. Schließlich sah sie in dem derben Vokabular der beiden jugendlichen Teilnehmer und ihrem antisozialen und aggressiven Verhalten eine beeinträchtigende Wirkung im Hinblick auf unter 12-Jährige. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde lag nach Ansicht der KJM hingegen nicht vor.

Die BLM beanstandete die Ausstrahlung der Sendung.

In einer weiteren Folge des Formats konnte die KJM hingegen keinen Verstoß feststellen: Dabei handelt es sich um die Folge 13 („Kapverden“) von **„Die strengsten Eltern der Welt“**, ausgestrahlt auf Kabel 1 am 22.11.2011 um 20:15 Uhr, wiederholt am 26.11.2011 um 18:15 Uhr. Auch zu dieser Folge ging bei der BLM eine Zuschauerbeschwerde ein, eine Prüfung durch die FSF erfolgte nicht.

Die KJM prüfte neben einem möglichen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 JMStV (Verstoß gegen die Menschenwürde), ob die Sendung einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen) darstellt. Beides war nach Meinung der KJM nicht der Fall.

Zwar sah die KJM – wie auch die BLM in ihrer Ersteinschätzung – ein generelles Problempotenzial in dem Format durch dem Umstand, dass die Erziehung von „schwierigen“ Jugendlichen zum Thema einer Unterhaltungssendung gemacht wird und

von den Jugendlichen ein antisoziales Verhalten gezeigt wird. Dennoch kam die KJM zu dem Ergebnis, dass die Sendung auch im Hinblick auf Zuschauer unter 12 Jahren nicht geeignet ist, entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken. Zuschauer unter 12 Jahren nehmen nach Einschätzung der KJM zwei „schwierige“ Jugendliche wahr, die in einem zweiwöchigen Aufenthalt an einem exotischen Ort bei einer strengen, am Ende aber doch herzlichen Gastfamilie zu einem „besseren“ weil konfliktfreieren und sozial verträglicheren Verhalten gelangen. Auch für diese Altersgruppe ist das strenge Verhalten vor allem des Gastvaters den Jugendlichen gegenüber transparent und nachvollziehbar. Eine ängstigende Wirkung auf unter 12-Jährige ist nicht anzunehmen. Die Botschaft, durch klare, strenge Regeln einen Wandel hin zu einem „besseren“, d. h. konfliktfreieren und sozial verträglicheren Verhalten erzielen zu können, steht dabei insgesamt im Einklang mit der in Deutschland geltenden Gesellschafts- und Werteordnung. Die KJM sah in der Summe keinen Verstoß gegen die Menschenwürde nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV und keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 JMStV. Die BLM stellte das Verfahren ein.

Ebenfalls keinen Verstoß stellte die KJM bei einer Nachrichtensendung auf N24 fest: Am 21.10.2011 wurde in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr auf N24 die Sendung „**N24 Nachrichten**“ ausgestrahlt. Darin wurde über die Festnahme und die anschließende Tötung des libyschen Revolutionsführers Muammar al-Gaddafi durch Aufständische in Sirte berichtet und wiederholt, in verschiedenen Fassungen, ein Handyvideo mit Bildern seiner Leiche eingespielt (► 1.4.2.1).

Hier war eine Prüfung durch die FSF vor der Ausstrahlung aufgrund der Tagesaktualität nicht möglich. Die KJM prüfte, ob ein Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV vorliegt. Obwohl einige Einzelszenen von der KJM durchaus als drastisch eingestuft wurden, sah sie die für einen Verstoß gegen die Menschenwürde erforderliche Eingriffsintensität nicht gegeben. Ferner prüfte die KJM, ob die Sendung geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die KJM erkannte in der Sendung mehrere Aspekte, die im Hinblick auf Zuschauer unter 12 Jahren als entwicklungsbeeinträchtigend zu bewerten sind – allerdings besteht an der gewählten Form der Darstellung nach Ansicht der KJM ein berechtigtes Interesse gemäß § 5 Abs. 6 JMStV. Die Relevanz der Nachricht von der Festnahme und Tötung des libyschen Regimechefs ist als sehr hoch einzustufen, zudem ist die Berichterstattung objektiv ausgewogen und schildert die turbulenten Geschehnisse mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt.

Die drastischen Einzelszenen mit der Leiche Gaddafis werden in den Kontext eingebunden und nicht inflationär eingesetzt, um beim Zuschauer einen spekulativen Schau- oder Sensationseffekt zu bewirken. Die KJM konnte in der Summe keinen Verstoß gegen eine Entwicklungsbeeinträchtigung von unter 12-Jährigen feststellen.

Die BLM stellte das Verfahren ein.

2.1.5.2 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Fälle im KJM-Prüfverfahren

In vier weiteren Fällen aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM ist das KJM-Prüfverfahren derzeit noch nicht abgeschlossen. Diese Fälle wurden bereits in KJM-Prüfgruppen behandelt:

Am 24.10.2011 wurde um 22:20 Uhr auf Kabel 1 der Spielfilm **„Resident Evil: Apokalypse“** (Originaltitel: „Resident Evil: Apocalypse“) ausgestrahlt.

Der Film wurde insgesamt fünfmal von der FSK geprüft: in vier Fällen entschied die FSK auf „keine Jugendfreigabe“, eine um neunzehn Schnitte gekürzte Fassung erhielt eine Freigabe ab 16 Jahren. Eine Prüfung durch die FSF ist nicht erfolgt, der Film fiel im Rahmen der laufenden Programmebeobachtung der BLM auf.

Die KJM-Prüfgruppe folgte nach Sichtung des Films und unter Einbeziehung der Prüfunterlagen der FSK der Einschätzung der BLM, dass der Horror-/Science-Fiction-Film bei Kabel 1 am 24.10.2011 um 22:20 Uhr in einer ungekürzten Fassung, die von der FSK mit „keine Jugendfreigabe“ („FSK-18“-Fassung) gekennzeichnet wurde, zur Ausstrahlung kam. Mit einer Ausnahme waren sämtliche Schnitte des FSK-Schnittprotokolls in der vorliegenden Fassung enthalten. Die Prüfgruppe empfahl der KJM, einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 JMStV festzustellen.

Die BLM hat den Anbieter angehört und wird den Fall zeitnah der KJM zur Entscheidung vorlegen.

Am 20.01.2012 wurde um 12:45 Uhr auf SKY Krimi die Episode „Unter Druck“ der Krimiserie **„SOKO Wien“** ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Episode wurde (als Bestandteil der zweiten Staffel der Serie) von der FSK geprüft und ab 12 Jahren freigegeben (Prüfnr.: VV 35945). Eine Prüfung durch die FSF ist nicht erfolgt.

Im Rahmen der routinemäßigen Programmkontrolle nach Ausstrahlung wurde von der BLM in einer ersten Überprüfung festgestellt, dass ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV vorliegt, die Grenze zum Verstoß jedoch nicht überschritten war. Dies sah die KJM-Prüfgruppe mehrheitlich jedoch anders: insgesamt sei der Film aufgrund des durchgängig hohen Spannungsbogens und der gezeigten Gewaltszenen im Hinblick auf Zuschauer unter 12 Jahre geeignet, nachhaltig ängstigend zu wirken und überschreite damit Grenze zum Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV. Da das Format in Zusammenarbeit zwischen dem ORF und dem ZDF entstanden und davon auszugehen ist, dass die Folge bereits im Tagesprogramm des ZDF ausgestrahlt wurde, hat die BLM das ZDF um Informationen zur bisherigen Ausstrahlungszeit und zur inhaltlichen Bewertung gebeten. Diese werden bei der KJM-Entscheidung berücksichtigt werden.

Ebenfalls aus SKY Krimi wurde am 16.02.2012 um 12:45 Uhr der Fernsehfilm „Wir sind die Polizei“ aus der Krimireihe „**Nachtschicht**“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. Der Film wurde weder von der FSK noch von der FSF geprüft.

Die Prüfgruppe teilte die Einschätzung der BLM, dass der Fernsehkrimi geeignet ist, auf Kinder oder Jugendliche unter 12 Jahren entwicklungsbeeinträchtigend zu wirken und somit von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 JMStV auszugehen ist. Ausschlaggebend hierfür ist das Gewaltniveau des Films – sowohl was die Quantität als auch die Qualität der Gewalt betrifft sowie das durchgängig hohe Spannungsniveau, wodurch die negative Wirkung einzelner Gewaltszenen zusätzlich verstärkt wird. Die BLM führt derzeit die Anhörung des Anbieters durch.

Am 17.03.2012 wurde um 12:05 Uhr auf TNT Film der Spielfilm „**The Da Vinci Code Sakrileg**“ ohne Vorsperre ausgestrahlt. Die Verfilmung des gleichnamigen Thrillers „Sakrileg“ von Dan Brown wurde dreimal von der FSK geprüft und stets ab 12 Jahren freigegeben. Daneben wurde der Film zweimal von der FSF geprüft: die ungekürzte Fassung des Films erhielt eine Freigabe für das Hauptabendprogramm, eine um acht Minuten (29 Schnitte) gekürzte Fassung wurde für das Tagesprogramm freigegeben. Die Prüfgruppe teilte die Ersteinschätzung der BLM, dass die von der FSF festgelegten Schnittaufgaben in der auf TNT Film gezeigten Fassung vollständig enthalten waren und demzufolge von einem Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 Satz 3 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern oder Jugendlichen unter 12 Jahren) auszugehen ist (► 2.1.3).

2.1.6 Hörfunk-Prüffälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM

Die BLM überprüft die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auch im Hörfunk. Hauptsächlich geht sie Beschwerden von Hörern oder Hinweisen aus dem Hörfunkreferat der BLM nach.

Der BLM fiel im aktuellen Berichtszeitraum ein Fall auf, in dem ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV nicht auszuschließen war. Das Referat Programmförderung der BLM leitete einen entsprechenden Hinweis an das Jugendschutzreferat weiter mit der Bitte um Prüfung auf Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.

Der Spartenanbieter eines privaten bayerischen Jugendradioprogramms spielte im Tagesprogramm einen Song, dessen Text explizit eine gewalttätige Handlung in zum Teil brutalen Details, gesungen in verständlichem Deutsch, enthält: so wird etwa das Aufspießen eines Schädels, das Töten, Zerstückeln und Verscharren einer Person dargestellt und mit deren „Nerverei“ begründet. Nach Einschätzung der BLM bergen derartige Darstellungen aus Sicht des Jugendschutzes ein hohes Beeinträchtigungspotential in Bezug auf Zuhörer unter 16 Jahren. Im Hinblick auf Jugendliche unter 16 Jahren besteht die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung. Brutale Gewalt mit klar artikulierter Tötungsabsicht wird als legitimes Mittel dargestellt, Frust über andere, „nervige“ Personen abzubauen. Insofern geht von dem Text eine erziehungsabträgliche Botschaft aus. Bei Kindern unter 12 Jahren besteht durch derartige Texte auch die Gefahr einer Ängstigung, da ihnen dadurch die Botschaft vermittelt wird, dass bloße „Nerverei“ als Anlass genügt, jemanden zu töten. Mit Blick auf die relevante Zuhörergruppe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die groteske Überzeichnung und den ironischen Bruch zwischen dem beschwingten Rhythmus der Musik und dem gewalttätigen Textinhalt erkennen können.

Die BLM hörte den Anbieter zu einer möglichen entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung im Hinblick auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren an. Der Anbieter zeigte sich einsichtig und teilte die jugendschutzrechtliche Einschätzung der BLM voll und ganz. Ferner sagte er zu, den Titel aus dem Programm zu nehmen. Daher verzichtete die BLM auf ein Beanstandungsverfahren und beließ es bei einem formalen Schreiben an den Anbieter mit der Aufforderung, in Zukunft mehr Sensibilität bei vergleichbaren Programminhalten an den Tag zu legen.

2.2 Telemedien

2.2.1 Stichprobenhafte Überprüfung von Telemedien / potenzielle Problemfälle

Die BLM sichtet regelmäßig die Internetauftritte der von ihr genehmigten Rundfunkveranstalter (Hörfunk und Fernsehen) sowie derjenigen Rundfunkveranstalter, die ihren Sitz in Bayern haben. Besondere Bedeutung gewinnen dabei in letzter Zeit aufgrund ihrer großen Jugendschutzrelevanz die „Online-Mediatheken“ der Fernsehsender.

Im Verlauf der letzten Jahre stellte das BLM-Jugendschutzreferat verstärkt Fragen und Problemfälle im Zusammenhang mit den Online-Mediatheken der großen Fernseh-Sender fest. So zeigen viele TV-Sender beliebte Serien und Sendungen nach der Fernsehausstrahlung für eine gewisse Zeit (meistens für sieben Tage) in ihren Online-Mediatheken. Dies gilt auch für entsprechende Angebote im Zuständigkeitsbereich der BLM, wie beispielsweise die der Sender ProSieben, Sat.1 oder Kabel 1. Zuständige Anbieter dieser Internet-Angebote sind dabei meist nicht die TV-Sender selbst, sondern deren Tochterunternehmen wie z. B. die ProSiebenSat.1 Digital GmbH mit Sitz in München-Unterföhring (im Fall von ProSieben, Sat.1 und Kabel1).

Die betreffenden Sendungen werden dabei im Fernsehen häufig im Haupt- oder Spätabendprogramm gezeigt, haben FSK- oder FSF-Freigaben ab 16 oder 18 Jahren, werden aber in den Online-Mediatheken auch tagsüber frei zugänglich verbreitet. Als mögliche Jugendschutzmaßnahmen können die Anbieter Zeitgrenzen oder technische Mittel einsetzen oder ihr Angebot mit dem neuen technischen Label-Standard „age-de.xml“ für anerkannte Jugendschutzprogramme mit einer Altersstufe kennzeichnen. Zudem kommt es auch vor, dass für die Online-Verbreitung der Filme und Serienfolgen selbstgefertigte Schnittfassungen verwendet werden. Nicht immer ist auf den ersten Blick zu erkennen, welche Maßnahme der Anbieter gewählt hat und ob er damit dem Jugendschutz ausreichend Rechnung getragen hat. So ist eine intensive Beobachtung seitens der BLM unerlässlich. Zudem ist ein Austausch mit den jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten oftmals hilfreich.

Fragen und Probleme mit Online-Angeboten von Fernsehsendern können auch in anderen Bereichen, z. B. bei Sportsendern, auftreten, etwa wenn Ausschnitte aus Wrestling-Sendungen, die im Fernsehen erst im Spätabend- oder Nachtprogramm laufen, tagsüber online verbreitet werden.

Vor diesem Hintergrund intensivierte die BLM im Berichtszeitraum den Austausch mit den Online-Jugendschutzbeauftragten mit Sitz in Bayern. Es wurden mehrere Informationsgespräche geführt bzw. initiiert, um Fragen und Probleme zu besprechen und den Informationsaustausch zwischen BLM und Anbieter zu verbessern. Etwaige Problemfälle können auf diese Weise künftig schneller geklärt bzw. behoben werden (► 2.3).

Darüber hinaus waren im Berichtszeitraum keine Fälle in Bezug auf die Internetauftritte der bayerischen Rundfunkanbieter auszumachen, in denen von einem Verdacht auf Jugendschutzverstöße auszugehen war.

Kontakt zu Anbietern und Providern

Um nach Kenntnis jugendschutzrechtlich problematischer Angebote eine möglichst schnelle Lösung im Sinne des Jugendschutzes zu erreichen, tritt die BLM regelmäßig im Vorfeld aufsichtsrechtlicher Verfahren mit den verantwortlichen Anbietern in Kontakt, um eine freiwillige Änderung der Angebote zu erwirken. Voraussetzung hierbei ist, dass der Anbieter zum ersten Mal auffällig wurde und die Aufforderung zur gesetzeskonformen Ausgestaltung erfolgsversprechend erscheint. Dieses Vorgehen ist in den meisten Fällen von schnellem Erfolg gekrönt, so dass auf die Einleitung von Aufsichtsverfahren gegen die einsichtigen Anbieter verzichtet werden kann.

Beispielsweise verbreitete ein Münchner Radioanbieter über sein Internetangebot zahlreiche Videoclips, die nach Einschätzung der BLM als entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige zu bewerten waren. Nach dem Hinweis der BLM auf die fraglichen Inhalte passte der Anbieter sein Angebot den Anforderungen des JMStV an. In einem Gespräch zwischen dem Anbieter und der BLM wurde dieser hinsichtlich der Jugendschutzproblematik sensibilisiert und es wurden ihm verschiedene Möglichkeiten der korrekten Ausgestaltung seines Angebotes aufgezeigt.

Im Zuge der regelmäßigen Beobachtung von Angeboten, die ein grundsätzliches jugendschutzrechtliches Problempotential aufweisen, sichtete die BLM im Berichtszeitraum unter anderem ein umfangreiches Kleinanzeigenportal, über das neben zahlreichen unproblematischen Inhalten auch Werbung für erotische Telefonmehrwertdienste verbreitet wurde. Die Anzeigen waren nach Einschätzung der BLM entwicklungsbeeinträchtigend für unter 16-Jährige. Da es sich möglicherweise um benutzergenerierte Inhalte (so genannten

user generated content) handelte, bei denen eine Verantwortlichkeit des Betreibers erst nach Erlangung positiver Kenntnis gegeben wäre, wurde die Plattformbetreiberin von der BLM kontaktiert, um sie auf die Verstöße aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Angebot entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu gestalten. Die durch die BLM benannten Inhalte wurden unverzüglich entfernt. Da aber nicht auszuschließen ist, dass vergleichbare Inhalte wieder durch andere Nutzer eingestellt werden, wird das Jugendschutzreferat dieses Angebot weiterhin stichprobenhaft beobachten, da für Plattformbetreiber keine gesetzliche Pflicht zur proaktiven Kontrolle von user generated content besteht.

2.2.2 Prüffälle / Verstöße Telemedien der BLM

Seit Inkrafttreten des JMStV ist die BLM in insgesamt 144 Fällen aufgrund von Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in Internet- und anderen Telemedien-Angeboten von Anbietern mit Sitz in Bayern rechtsaufsichtlich tätig geworden. Die jeweiligen Verstöße waren zuvor in Prüfverfahren der KJM festgestellt und dann zur weiteren Veranlassung an die BLM als zuständiger Landesmedienanstalt übermittelt worden.

2.2.2.1 Fälle im KJM-Prüfverfahren

Im aktuellen Berichtszeitraum befanden sich insgesamt 20 unterschiedliche Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM in einem KJM-Prüfverfahren. Innerhalb des Berichtszeitraums durchläuft ein Fall in der Regel mehrere oder alle Stufen des Prüfverfahrens. Um die einzelnen Arbeitsschritte in Prüfgruppe, Prüfausschuss, Beobachtungsmodus etc. zu dokumentieren, werden die jeweiligen Fälle deshalb ggf. mehrfach aufgeführt. Hinzu kommt eine größere Zahl von Angeboten, die routine- oder stichprobenmäßig durch die BLM kontrolliert werden, bei denen jedoch keine Notwendigkeit zur Einleitung eines rechtsaufsichtlichen Verfahrens bestand, da entweder keine Verstöße mehr festzustellen waren, oder das Angebot – wie oben ausgeführt – nach einem Schreiben der BLM durch den Anbieter an die Vorgaben des Jugendmedienschutzes angepasst wurde.

2.2.2.2 Fälle in KJM-Präsenzprüfungen

Drei Telemedienfälle aus dem Zuständigkeitsbereich der BLM wurden im Berichtszeitraum neu in das KJM-Prüfverfahren eingespeist und im Rahmen von KJM-Präsenzprüfungen gesichtet.

In einem Fall handelte sich um einen Problemfall aus einer Online-Mediathek eines großen Fernsehsenders. Eine Folge einer US-amerikanischen Science-Fiction-Fernsehserie, die für die Fernsehausstrahlung in zweiter Instanz eine Freigabe der FSF für 22:00 Uhr erhalten hatte, war in der Online-Mediathek des Senders tagsüber frei zugänglich – ohne Schnitte, Zeitgrenzen, technische Mittel oder Labeling für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm – verbreitet worden. Hier sah die KJM-Prüfgruppe einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige (► 2.2.2.4). Die Prüfgruppe prüfte das Angebot zunächst nur inhaltlich. Eine Beratung über Maßnahmen kann erst nach Befassung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 20 Abs. 5 JMStV, voraussichtlich in einer erneuten Präsenzprüfung, erfolgen. Parallel zum rechtsaufsichtlichen Verfahren hat die BLM hier außerdem den Dialog zu der Jugendschutzbeauftragten gesucht, um solche Problemfälle in Zukunft möglichst vermeiden zu können.

Die zwei anderen Angebote stellten Web-Seiten aus dem Pornografie-Bereich dar. In beiden Fällen stellten die Prüfgruppen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV fest, wobei es sich beide Male um unzulässige pornografische Darstellungen und entwicklungsbeeinträchtigende Darstellungen aus dem Bereich Erotik und Sexualität handelte. Bei einem dieser Fälle handelte es sich um einen Online-Erotikshop, der zahlreiche pornografische Filme zum Verkauf anbietet. Die frei zugänglichen Angebotsseiten zu den einzelnen Filmen enthalten DVD-Cover, die selbst als pornografisch einzustufen sind. Die DVD-Cover sind zwar in der Übersicht durch ein Symbolbild ersetzt. Über die Option, die DVD anderen Nutzern zu empfehlen, sind sie jedoch ohne weitere Schutzmechanismen zugänglich.

Das andere Angebot ist nach Aussage des Anbieters eine Datingseite für Homosexuelle. Innerhalb des Mitgliederbereichs werden in zahlreichen Nutzerprofilen pornografische Darstellungen verbreitet, ohne dass eine geschlossene Benutzergruppe sichergestellt ist.

In beiden genannten Fällen wurde entgegen den Vorgaben des JMStV auch kein Jugendschutzbeauftragter benannt.

2.2.2.3 Anhörung durch die BLM

Nach der Prüfung in den KJM-Prüfgruppen werden die Verfahren durch die BLM fortgeführt. Die BLM führte im Berichtszeitraum in dreizehn Fällen die Anhörung des jeweiligen Anbieters durch.

Wegen des Verdachts auf Vorliegen einer Straftat leitete die BLM zehn Fälle – darunter auch die beiden unter 2.2.2.2. genannten pornografischen Angebote – an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft weiter. In solchen Fällen wird üblicherweise mit der Durchführung der Anhörung gewartet, um die Ermittlungen der Staatsanwaltschaften nicht zu beeinträchtigen.

Ein der BLM bereits länger bekanntes pornografisches Angebot wurde im Berichtszeitraum zum wiederholten Male an die Staatsanwaltschaft abgegeben, da die bereits auf Betreiben der Staatsanwaltschaft durch Bußgeld geahndeten Verstöße weiterhin begangen werden. Eine weitere Verfolgung ist mit den der BLM zur Verfügung stehenden Mitteln nicht erfolgversprechend, da sich der Anbieter in Österreich aufhält und in Bayern lediglich eine Postweiterleitungsadresse besitzt.

2.2.2.4 Weiterleitung an Selbstkontrollenrichtungen

Zunehmend muss sich die BLM mit Fällen befassen, bei denen die Anbieter Mitglied bei der FSM oder ggf. einer anderen Selbstkontrollenrichtung für den Online-Bereich sind. In derartigen Fällen muss die Selbstkontrollenrichtung einbezogen werden, bevor – wenn überhaupt – Maßnahmen der Medienaufsicht verhängt werden können. Dies war bereits im Jahr 2009 bei den Teletextseiten der Fall gewesen und kommt inzwischen gelegentlich bei Problemfällen aus den Online-Mediatheken der Fernsehsender vor. Da die hier zuständigen Tochterunternehmen der Sender – wie z. B. die hinter prosieben.de, kabel1.de und sat1.de stehende ProSiebenSat.1 Digital GmbH aus Unterföhring – FSM-Mitglieder sind, ist die FSM gemäß den Vorgaben von § 20 Abs. 5 JMStV zunächst mit den von den KJM-

Prüfgruppen behaupteten Verstößen zu befassen, bevor etwaige Maßnahmen ergriffen werden können.

Aktuell befinden sich zwei derartige Fälle im Prüfverfahren. Mit dem einen Fall hat sich die FSM im Berichtszeitraum abschließend befasst und – entgegen der Einschätzung der KJM-Prüfgruppe – den behaupteten Verstoß als unbegründet zurückgewiesen. Hierbei handelte es sich um den Beitrag einer zunächst im Fernsehprogramm ausgestrahlten Magazinsendung zu den „härtesten Gefängnissen der Welt“, bei dessen anschließender frei zugänglicher Verbreitung im Internet-Angebot des Senders die KJM-Prüfgruppe einen Verstoß aufgrund einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige gesehen hatte. Ob die FSM mit ihrer anderslautenden Entscheidung die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums eingehalten oder überschritten hat und ob Maßnahmen der Medienaufsicht möglich sind oder nicht, wird derzeit noch geprüft. Erst danach kann die KJM eine abschließende Entscheidung treffen.

Bei dem zweiten Fall – bei dem eine Folge einer Science-Fiction-Fernsehserie mit einer Freigabe der FSF für 22:00 Uhr in der Online-Mediathek des Senders tagsüber frei zugänglich gezeigt worden war – hatte die KJM-Prüfgruppe ebenfalls einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige gesehen (► 2.2.2.2). Die KJM-Geschäftsstelle leitete den Fall im Berichtszeitraum an die FSM weiter. Eine Prüfung und Antwort der FSM steht derzeit noch aus.

2.2.2.5 Fälle im Beobachtungsmodus

Die Erfahrung zeigt, dass etliche Telemedienanbieter, deren Angebote von Prüfgruppen als jugendschutzrechtlich problematisch eingestuft wurden, ihre Angebote bereits im Rahmen einer Anhörung durch die BLM den gesetzlichen Vorgaben anpassen oder gänzlich aufgeben. Bei Angeboten, die so verändert wurden, dass aus Sicht des Jugendschutzes keine problematischen Inhalte mehr abrufbar sind, kann gemäß den Vorgaben der KJM das Verfahren eingestellt werden, sofern eine vorangegangene Beobachtung über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ergeben hat, dass das Angebot (bzw. die jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte) weiterhin nicht mehr abrufbar sind.

Hintergrund: Bedingungen für die Einstellung eines Verfahrens

Für die Einstellung eines Verfahrens durch die KJM müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Angebot bzw. die jugendschutzrelevanten Inhalte dürfen nach einer erneuten Prüfung nach sechs Monaten weiterhin nicht mehr abrufbar sein.
- Der Anbieter ist erstmals auffällig geworden.
- Der Anbieter betreibt keine sonstigen jugendschutzrelevanten Angebote.
- Es handelt sich nicht um einen gravierenden Verstoß (§ 4 Abs. 1 JMStV).

Sind alle Bedingungen erfüllt, kann die BLM die Fälle mit dem Vorschlag der Einstellung an die KJM zur abschließenden Entscheidung weitergeben.

Bei drei Angeboten hat die BLM nach einer Überprüfung von mindestens sechs Monaten mittels regelmäßiger Stichproben den Beobachtungsmodus im ersten Halbjahr 2012 abgeschlossen.

In einem Fall wurde das Angebot bereits kurz nach der Prüfung durch die KJM-Prüfgruppe vom Anbieter aufgegeben. In den beiden anderen Fällen war das Angebot durch den Anbieter im Nachgang der Abgabe an die Staatsanwaltschaft den Vorgaben des JMStV angepasst worden. Da der Anbieter durch eine strafrechtliche Verurteilung bereits für die Belange des Jugendschutzes sensibilisiert war – wie auch die Beobachtung der BLM bestätigte – und der BLM die Durchführung eines Bußgeldverfahrens wegen der gleichen Verstöße verwehrt war, wurde das Verwaltungsverfahren gegen den Anbieter eingestellt.

In allen drei Fällen handelt es sich um Angebote, deren Anbieter zum ersten Mal auffällig geworden sind und die im Rahmen der Anhörung bzw. nach der Abgabe an die Staatsanwaltschaft entweder die problematischen Inhalte von ihrer Internetseite entfernten oder das Angebot ganz aufgaben. Die Verfahren der BLM waren somit erfolgreich. Durch die Beobachtung des Jugendschutzreferats während mindestens sechs Monate wurde überprüft, ob auch keine neuen jugendschutzrelevanten Inhalte zugänglich gemacht wurden. Die BLM leitete diese Fälle im Berichtszeitraum an die KJM zur abschließenden Entscheidung weiter, mit der Empfehlung, das Verfahren einzustellen (► 2.2.2.6).

Im Berichtszeitraum wurden vier Fälle aus laufenden Verfahren neu in den Beobachtungsmodus aufgenommen, um die Nachhaltigkeit der Änderungen an den einzelnen Angeboten zu überprüfen.

Unabhängig von dem eigentlichen Beobachtungsmodus wurden sämtliche Angebote beobachtet, bei denen Änderungen zu dokumentieren waren, die im Rahmen von Anhörungen oder staatsanwaltlicher Ermittlungen vorgenommen wurden.

Zudem überprüft die BLM regelmäßig stichprobenhaft Angebote, die in der Vergangenheit Gegenstand von bereits abgeschlossenen Verfahren waren. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der bis vor kurzem im Ausland untergetauchte Anbieter eines rechtsextremen Angebots (u. a. mit Leugnung des Holocaust) nun eine Gefängnisstrafe in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg verbüßt. Durch diesen Sitz des Anbieters in Bayern ergibt sich die Zuständigkeit der BLM. Die BLM konnte bereits die Löschung zweier vorangegangener Angebote durch die Hostprovider erwirken. Die Einleitung eines neuen Verfahrens gegen den Anbieter wird gegenwärtig durch das Jugendschutzreferat vorbereitet.

Zusätzlich wurden zahlreiche Angebote beobachtet, die entweder zuvor Gegenstand von Beschwerden waren und bei denen das Jugendschutzreferat der BLM ein Problempotential gesehen hatte oder die nach einem Hinweisschreiben der BLM durch den Anbieter vor der Einleitung eines Verfahrens an die gesetzlichen Vorgaben angepasst wurden.

Darüber hinaus beobachtet die BLM stichprobenhaft Angebote aus Fällen, über die bereits abschließend von der KJM entschieden wurde und Maßnahmen umgesetzt worden sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die von der KJM beschlossenen Maßnahmen auch ihre Wirkung zeigen und die Anbieter künftig ihre Angebote entsprechend der jugendschutzrechtlichen Vorgaben ausgestalten. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht für die BLM die Möglichkeit, Zwangsgelder zu verhängen.

2.2.2.6 Von der KJM entschiedene Fälle und Umsetzung von Maßnahmen durch die BLM

Im Berichtszeitraum wurden fünf Telemedienfälle bayerischer Anbieter von der KJM abschließend geprüft und entschieden. In drei dieser Fälle entschied die KJM, die Verfahren gegen die Anbieter einzustellen. Die entsprechenden Angebote waren – im Rahmen der Anhörungen – durch die Anbieter derart verändert worden, dass keine

jugendschutzrechtlich problematischen Inhalte mehr abrufbar waren. Durch regelmäßige Stichproben des BLM-Jugendschutzreferats während des Beobachtungsmodus wurde überprüft, ob diese Angebote auch weiterhin den Vorgaben des JMStV entsprechen.

In den zwei übrigen Fällen stellte die KJM Verstöße gegen den JMStV fest und beschloss Maßnahmen gegen die verantwortlichen Anbieter. Die BLM setzte diese im Berichtszeitraum bereits um. In einem dieser Fälle führten die rechtsaufsichtlichen Maßnahmen der BLM dazu, dass das gesamte Angebot – ein Sex-Angebot mit Elementen des Online-Mobbings, bei dem die KJM Verstöße wegen einfacher Pornografie, indizierter sowie entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte festgestellt hatte – nicht mehr frei zugänglich abrufbar ist. Die BLM hatte dem Anbieter gemäß KJM-Entscheidung untersagt, die genannten Inhalte weiter zu verbreiten und andernfalls ein Zwangsgeld angedroht. Daraufhin änderte sich das Angebot. Dies kann als Zeichen für die erfolgreiche Arbeit der Medienaufsicht gewertet werden – umso mehr, da es sich bei dem Anbieter um einen kommerziellen Pornoanbieter handelt, bei dem zu vermuten steht, dass er nur bedingt Interesse an der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hat.

Auch im anderen Fall zeigte die Beobachtung, dass zeitgleich mit der Umsetzung der Maßnahmen durch die BLM das Angebot nicht mehr abrufbar war.

Fünf weitere Angebote wurden von der BLM zur Entscheidung an die KJM weitergeleitet, aber noch nicht abschließend von der KJM behandelt. Bei dreien handelt es sich um zwischenzeitlich jugendschutzkonform ausgestaltete Internetseiten aus dem Fetischbereich, über die vormals pornografische und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte frei zugänglich verbreitet wurden. Die anderen beiden sind Onlineangebote, über die rechtsradikales Gedankengut verbreitet wurde und die aufgrund der Verwendung von Kennzeichen verfassungsfeindlicher Organisationen oder der Holocaustleugnung absolut unzulässig sind.

In einem bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum durch die KJM entschiedenen Fall eines entwicklungsbeeinträchtigenden Internetauftritts eines Bordells wurde das Angebot über einen längeren Zeitraum auch nach der Beanstandung und der Untersagung durch die BLM nicht an die Anforderungen des Jugendmedienschutzes angepasst. Hier konnte die BLM mittels der Androhung eines Zwangsgeldes die Anbieterin mittlerweile zu einer gesetzeskonformen Ausgestaltung ihres Angebots bewegen.

2.2.2.7 Gerichtsverfahren

Bereits in der Vergangenheit wurden die Maßnahmen der Medienaufsicht von den betroffenen Internetanbietern – insbesondere von kleineren Unternehmen oder Privatpersonen – vereinzelt nicht akzeptiert, so dass diese versuchten, auf gerichtlichem Weg dagegen vorzugehen. Die Folge sind meist mehrjährige Gerichtsverfahren, während derer die Anbieter die jeweiligen Internetseiten immer wieder abändern und die zuständige Landesmedienanstalt diese Veränderungen kontinuierlich überprüfen und dokumentieren muss. Dies ist auch bei der BLM weiterhin der Fall.

Schon im vorangegangenen Berichtszeitraum legte der Betreiber eines unter fünf Domains abrufbaren Fetischversandes Einspruch gegen die Bescheide der BLM ein. Innerhalb des Internetauftritts waren vormals mehrere von der KJM als pornografisch bewertete Geschichten aus dem Fetischbereich frei abrufbar gewesen. Diese Texte wurden nach Zustellung der Bescheide aus dem Angebot entfernt. Die Verhandlung im Ordnungswidrigkeitenverfahren findet im nächsten Berichtszeitraum statt.

Zu zwei Gerichtsverhandlungen, die drei von der BLM an die Staatsanwaltschaft weitergeleitete Angebote betrafen, wurden Mitarbeiter der BLM als Zeugen geladen. In einem Fall endete das Verfahren mit der Verurteilung des Anbieters, in zweiten Fall wurde das Verfahren vertagt, da die Staatsanwaltschaft des Angeklagten nicht habhaft werden konnte.

Nach wie vor ist zudem ein Bußgeldverfahren wegen der Verbreitung von so genannten „Posendarstellungen“ in 15 Fällen anhängig. Das Verfahren – auch seitens der Staatsanwaltschaft – ruht seit Jahren, da der betreffende Anbieter im Verlauf der Verfahren mehrfach seinen Wohnsitz gewechselt hat und nun laut Angaben seines Anwalts in der Dominikanischen Republik lebt. Nach Einschätzung der BLM ist in diesem Verfahren von keinen weiteren Entwicklungen mehr auszugehen.

2.2.2.8 Teletext: ursprüngliche Jugendschutzproblematik weitgehend gelöst

Seit 2009 waren sexualisierte Inhalte – Werbung für Telefonsexdienste – in den „Erotik-Teletextangeboten“ der großen privaten Fernsehveranstalter, die nach Auffassung der KJM

entwicklungsbeeinträchtigt für unter 16-Jährige waren, Gegenstand von KJM-Prüfverfahren bzw. anschließenden Gerichtsverfahren gewesen. Dabei ging es um die Teletextangebote von insgesamt 14 TV-Sendern, von denen zwölf im Zuständigkeitsbereich der BLM liegen, da die entsprechenden Anbieter (die ProSiebenSat.1 Digital GmbH, die Tele 5 TM-TV GmbH, die RTL 2 Fernsehen GmbH & Co. KG und die Sport 1 GmbH) ihren Sitz in Bayern haben.

Inzwischen sind fast alle Anbieter zu einer gesetzeskonformen Ausgestaltung ihrer Erotik-Teletextseiten gelangt – entweder durch Verbreitung der entsprechenden Inhalte erst ab 22:00 Uhr, durch eine Entschärfung der Texte und Grafiken für das Tagesprogramm oder, wie in einem Fall, durch gänzlichen Verzicht auf das Erotik-Teletextangebot – so dass die frühere Jugendschutz-Problematik hier nicht mehr besteht. Dies ist als überaus positiv für den Jugendschutz anzusehen, da die genannten Inhalte für Kinder und Jugendliche im fernsehnahen und häufig genutzten Medium Teletext leicht zugänglich waren und entsprechend zu zahlreichen Bürgerbeschwerden führten.

Bei diesen Anbietern konnten somit bereits die Eilverfahren eingestellt werden.

Allerdings gibt es nach wie vor einen Sender im Zuständigkeitsbereich der BLM, der weiterhin sexualisierte und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte für unter 16-Jährige (v. a. Texte) im Rahmen seines „Erotik-Teletext-Angebots“ verbreitet. In diesem Fall wurde im Berichtszeitraum das Gerichtsverfahren fortgesetzt: Im Eilverfahren wurde die Anordnung der BLM auf sofortige Vollziehung ihres Bescheides vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgehoben. Im Hauptsacheverfahren bestätigte das Verwaltungsgericht München den Bescheid der BLM hinsichtlich der Beanstandungsentscheidung. Die Verbreitungsuntersagung in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr wurde dagegen aufgehoben. Eine Berufung wurde nicht zugelassen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der anhaltenden Verstöße leitet die BLM hier derzeit ein neues Prüfverfahren ein.

2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten

2.3.1 Veranstaltungen mit Beteiligung des BLM-Jugendschutzreferats

Jugendwerkwoche zum Thema „ Zwischen Berührungängsten und Grenzverletzung: Sexualpädagogische Begleitung Jugendlicher“ vom 13. bis 15.02.2012 in Augsburg

Das Bistum Augsburg veranstaltete vom 13. bis 15.02.2012 aufgrund der Vorfälle von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche eine Jugendwerkwoche zum Thema „Zwischen Berührungsängsten und Grenzverletzung: Sexualpädagogische Begleitung Jugendlicher“. In diesem Rahmen übernahmen zwei Mitarbeiterinnen der BLM einen Jugendschutz-Workshop mit dem Titel „Gefahren durch neue Medien hinsichtlich sexualisierter Gewalt“ und stellten den Teilnehmern – weitgehend in der katholischen Jugendarbeit tätig – Beispiele aus der Prüf- und Aufsichtspraxis der Medienaufsicht vor.

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauen Bayerns am 28.02.2012

Am 28.02.2012 fand in der BLM die Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Frauen Bayerns zum Thema „Wa(h)re Leben – Scripted-Reality Formate im Fernsehen“ statt. Das Thema wurde sowohl aus Sicht des Jugendschutzes (mit Beispielen aus der Prüf- und Aufsichtspraxis), der Wissenschaft und eines Senders beleuchtet und stieß auf reges Interesse der auch im Medienrat der BLM vertretenen Gruppe der katholischen kirchlichen Frauenorganisationen.

Fachtag „Jugend und Neue Medien“ am 27.03.2012 in Ingolstadt

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hielt am 27.03.2012 im Rahmen des „Fachtags Jugend und Neue Medien“, veranstaltet vom Stadtjugendring Ingolstadt, einen Vortrag zum Thema Jugendschutz und gab anhand von praktischen Beispielen aus der Medienaufsicht einen Einblick in die Problemfelder der neuen Medien.

Veranstaltung „Mörderische Phantasien – Mediale Selbstdarstellung jugendlicher Amokläufer“ am 21.04.2012 in Bayreuth

Am 21.04.2012 fand in Bayreuth eine Veranstaltung der Akademie für politische Bildung Tutzing und der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung von Medienkompetenz (EAM) im Deutschen Evangelischen Frauenbund (DEF), Landesverband Bayern e.V., zum Thema „Mörderische Phantasien – Mediale Selbstdarstellung jugendlicher Amokläufer“ statt. Eine Mitarbeiterin der BLM stellte dabei die Perspektive der Medienaufsicht und die Jugendschutzarbeit im Internet vor und thematisierte „problematische Selbstdarstellungen Jugendlicher im Internet“ anhand von Beispielen aus der Aufsichtspraxis.

Fachforum Jugendschutz am 26.04.2012 in Straubing

Am 26.04.2012 fand in Straubing ein regionales „Fachforum Jugendschutz“ zusammen mit einem „Arbeitskreis Jugendschutz“ statt. Die Teilnehmer informierten sich über das Thema „Facebook, schülerVZ und Co. Social Communities im Alltag von Jugendlichen – Chancen

und Risiken“. Eine Mitarbeiterin der BLM berichtete über die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich sozialer Netzwerke, insbesondere die geltenden Jugendschutzbestimmungen.

Fachforum Jugendschutz am 10.05.2012 in Nürnberg

Am 10.05.2012 fand in Nürnberg ein weiteres regionales „Fachforum Jugendschutz“ zusammen mit einem „Arbeitskreis Jugendschutz“ statt. Die Teilnehmer diskutierten über das Thema „Zocken im Netz – Internetspiele – Kostenfallen, Suchtfaktor oder harmloses Freizeitvergnügen?“. Eine Mitarbeiterin der BLM berichtete im Rahmen eines Vortrags über die rechtlichen Rahmenbedingungen digitaler Spielwelten und stellte insbesondere die geltenden Jugendschutzbestimmungen vor.

Vortrag bei Verdi, Fachbereich Medien Bayern, am 11.06.2012 in München

Am 11.06.2012 fand eine Informationsveranstaltung für die Vorstandsmitglieder der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Verdi im Fachbereich Medien Bayern zum Jugendschutzmedienschutz statt. Eine Mitarbeiterin der BLM bzw. der KJM-Stabsstelle stellte im DGB-Gewerkschaftshaus in München die Arbeit der KJM beim Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien vor und führte Beispiele aus der Praxis der Medienaufsicht vor.

2.3.2 Austausch mit Jugendschutzbeauftragten im Online-Bereich

Die BLM intensivierte im Berichtszeitraum ihren Kontakt zu den Internet-Jugendschutzbeauftragten in ihrem Zuständigkeitsbereich. So führten Mitarbeiter des Jugendschutzreferats im Juni 2012 ein Informationsgespräch mit der Jugendschutzbeauftragten der ProSiebenSat.1 Digital GmbH, die u. a. für die Internet-Angebote der Sender ProSieben (prosieben.de), Sat.1 (sat1.de), Kabel1 (kabel1.de), aber auch für andere Online-Portale ihres Unternehmens, wie maxdome.de oder myvideo.de, tätig ist. Schwerpunkt des Gesprächs war die Frage, wie die Bestimmungen des JMStV am besten im Bereich der Online-Mediatheken eingehalten werden können (► 2.2.2.2).

Ähnliche Gespräche sind zeitnah mit weiteren Jugendschutzbeauftragten von Telemedien-Angeboten mit Sitz in Bayern, wie sport1.de, geplant, da sich hier ebenfalls Fragen und Probleme aus der Programmbeobachtung ergaben.

2.3.3 BPjM, FSK, Bayerischer Mediengutachterausschuss

Die BLM war im Berichtszeitraum auch weiterhin in der BPjM, im Beirat von jugendschutz.net, in der FSK sowie im Bayerischen Mediengutachterausschuss vertreten.